

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

46. Sitzung (22.07.1835)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

XLVI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 22. Juli 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Finanzminister v. Böckh, Staatsminister Freiherr v. Türkheim, Staatsminister Winter und der Ministerialräthe Beck und Frey, sodann sämtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Grimm, Herr, Hoffmann, Knapp, Körner, Wittermaier, Regenauer, Rettig v. R., Rindeschwender, Sander, Sonntag, Trefurt, Trötschler, Wölder und Weller.

Unter dem Vorsitz des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Der erste Vicepräsident legt eine wiederholte pressante Vorstellung des ehemaligen Landwehrkapitän's Schubert in Pforzheim, um Entlassung nach Rheinpreußen mit Entschädigung, vor.

Es sei dieser Petition ein Altenstück beigegeben, woraus hervorgehe, daß der Petent in Wehlar im Rheinpreussischen geboren und daß er allda seine Verwandte habe.

Die Vorstellung wird der Petitionskommission überwiesen.

Bege II. erstattet hierauf Bericht über den Antrag des Abg. Poffelt, den theilweisen Diätenbezug der in Karlsruhe wohnenden ständischen Abgeordneten betr.

Beil. Nr. 1.

(58 Beil.Hft. S. 168, 169.)

Die Diskussion über diesen Bericht wird auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden.

Die Tagesordnung führt nun auf Fortsetzung der Diskussion über die Beschlüsse der ersten Kammer in Beziehung auf den Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betr.

Ehe zu einem weiteren Paragraphen übergegangen wird, äußert

Bohm: Aus den gestern vorgetragenen Gründen überzeugt, daß die Kommission über das Schulwesen zu Berathung der Beschlüsse der ersten Kammer in zu geringer Zahl versammelt war, habe ich die übrigen Mitglieder gebeten, sich zu einer Sitzung zu versammeln, in welcher sodann der Bericht, wie er erstattet worden, einer nochmaligen Prüfung

unterworfen worden ist; wobei derselbe die einmüthige Zustimmung erhielt. Es fehlen übrigens immer noch drei Mitglieder der Kommission, die gegenwärtig verreist sind.

Was nun den

§. 40 a.

betrifft, welcher einer Redaktionsverbesserung unterworfen werden sollte, so hat die Kommission nicht eingesehen, warum die Fassung der zweiten Kammer nicht bestehen bleiben sollte, nachdem der Beschluß gefaßt wurde, daß die Gemeinde oder Gemeindebehörde zu vernehmen sei. Die Kommission trägt daher darauf an, es ganz bei dem frühern Beschluß der zweiten Kammer zu belassen, wenn nicht etwa andere Gründe, welche der Herr Regierungskommissär andeutete, eine andere Fassung nothwendig machen.

Ministerialrath Beck: Wäre ich in der Kommission anwesend gewesen, so hätte ich ihr die Gründe angegeben, aus denen die erste Kammer auch in der Fassung eine Abänderung machte. Die Kommission der ersten Kammer glaubte nämlich, daß durch die Fassung, wie sie von der zweiten Kammer beschlossen wurde, in die Patronatsrechte bei Besetzung der Schulstellen eingegriffen werde. Sie behauptete, daß, wenn es hier heiße, die Versetzung eines Lehrers an eine andere Stelle finde unbeschränkt Statt, alsdann die Oberschulbehörde einen Schullehrer auch auf einen Patronatsdienst versetzen könne. Ich habe zwar in der Kommission der ersten Kammer bereits dagegen bemerkt, daß dieser Ausdruck kein Grund zu einer solchen Annahme sei, denn wenn es

auch im Gesetz heiße, die Versetzung finde unbeschränkt Statt, so finde sie eben doch nur an diejenigen Schulstellen Statt, die der Oberschulbehörde zur Disposition stehen, nicht aber auch auf Patronatsstellen. Die Kommission konnte sich aber davon nicht überzeugen, sondern glaubte ein für allemal eine Gefährdung der patronatsherrlichen Rechte darin zu erkennen, und gebrauchte daher den Ausdruck: die Entfernung eines Lehrers von einer Schulstelle durch Versetzung finde unbeschränkt Statt. Sie anerkennt nämlich, daß die Oberschulbehörde berechtigt sei, selbst von einer Patronatschulstelle einen Schullehrer durch Versetzung zu entfernen, daß sie aber nicht berechtigt sei, ihn an eine Patronatsstelle zu versetzen, ohne daß der Patronatsherr seine Zustimmung dazu giebt, nämlich den zu Versetzenden an die Stelle selbst ernannt. Das ist der einzige Grund, aus dem die Kommission der ersten Kammer vorgeschlagen hat, statt: „Versetzung eines Lehrers“ zu setzen: „die Entfernung eines Lehrers durch Versetzung findet unbeschränkt statt,“ und ich wüßte wahrlich keinen Grund, der dieser Fassung entgegen stehen könnte. Sie ist wenigstens eben so richtig, als die andere, und wenn sie geeignet ist, irgend einen Zweifel oder Unruhe zu beseitigen, so sehe ich nicht ein, warum man der ersten Kammer in dieser Hinsicht widersprechen sollte, gleichsam bloß u m zu widersprechen. Ich muß dabei noch bemerken, daß ich fürchte, wegen dieses einzigen Ausdrucks käme die Sache nochmals zurück, und es wäre unnütze Weitläufigkeit, wenn man bloß wegen eines solchen Wortes, wobei man keine andere Absicht hat, als diejenige, die durch die abgeänderte Fassung der ersten Kammer auch erreicht werden soll, die Sache nochmals wollte hin- und hergehen lassen. Deshalb trage ich wiederholt darauf an, es möge die Fassung mit Beifügung des gestern beschlossenen Zusatzes beibehalten werden.

Mördes: Man könnte der Kommission der ersten Kammer ganz gut antworten. Wenn in einem Paragraphen eine Bestimmung gegeben ist, über die Rechte der Regierung oder der Gemeinden, so ist nicht ausgeschlossen, daß die Patronatsrechte nebenbei beibehalten werden sollen. Da aber der Ausdruck der ersten Kammer es noch deutlicher macht, so könnte man von jeder weiteren Erörterung abstrahiren.

Bohm: Es wird das nämliche durch die eine und die andere Fassung ausgedrückt, und nachdem wir jetzt die Gründe gehört haben, warum die erste Kammer auf ihre Fassung besondern Werth legt, so könnte man diese anneh-

men, weil es uns einerlei seyn kann, ob auf diese oder jene Weise unser Beschluß ausgedrückt wird.

v. Rotteck: Die Bedenklichkeit der ersten Kammer ist nicht gegründet, und die Art, wie dieselbe gehoben werden soll, nicht passend. Diese Besorgniß ist schon dadurch gehoben, daß in dem Protokoll der zweiten Kammer wiederholt und ausdrücklich die Erklärung steht, in welchem Sinn man den Paragraphen nahm. Ich sehe nicht ein, wie man aus der Fassung der zweiten Kammer irgend eine Gefährdung der Patronatsrechte ableiten könnte. Sie bezieht sich gar nicht darauf, und wenn man sie darauf beziehen könnte, so wäre nach der Fassung der ersten Kammer diese Beziehung auch noch möglich; denn ich finde keinen großen Unterschied zwischen einer Versetzung des Lehrers schlechthin, und einer Entfernung durch Versetzung. Andererseits finde ich aber in dem Ausdruck der ersten Kammer etwas Zweideutiges und einer zweifelhaften Auslegung Raum Gebendes; denn, wenn ich sage, die Entfernung eines Schullehrers von einer Schulstelle durch Versetzung desselben, so ist hier als Hauptbegriff die Entfernung aufgestellt, aber die Beschränkung durch Versetzung hinzugefügt. Es ist nur von derjenigen Entfernung die Rede, die durch Versetzung geschieht. Was ist nun aber in Beziehung auf diejenige Entfernung recht, die ohne Versetzung geschieht? Es ist angedeutet, daß diese ohne solche Bedingungen geschehen kann. Ich sehe aber etwas Unsicheres darin und kann mir keinen Grund denken, warum man diese Veränderung des Ausdrucks gewählt hat. Ich bin übrigens weit davon entfernt, das Gesetz der Gefahr auszusetzen, an dieser Klippe zu scheitern. Wenn man es durchaus haben will, so habe ich nichts dagegen und will keine weitere Diskussion darüber veranlassen. Aber jedenfalls darf der gestrige Beschluß nicht verrückt werden.

Winter v. H.: Ich muß gestehen, daß ich nicht absehen kann, in wie fern der Zweifel durch die Redaktion in der ersten Kammer, das Bedenken der zweiten Kammer nur entfernt gehoben wäre. In so fern, muß ich gestehen, scheint mir die Fassung, die gestern von der zweiten Kammer beschlossen worden ist, viel einfacher und klarer. Ein Unterschied besteht eben doch darin zwischen der Entfernung von dem Dienst und der Versetzung, denn dieses sind eben doch zwei verschiedene Begriffe. Ich muß gestehen, ich wünsche, daß die Kammer auf dem gestrigen Beschluß beharren möchte.

Serbel: Ich sehe nicht ein, warum man hier nicht nachgeben soll. Wenn die erste Kammer sagt, sie habe ein Be-

denken, finde es aber durch die von ihr gewählte Fassung beseitigt, so können wir wohl ja sagen. Es giebt freilich andere Entfernungen, als durch Versetzung, nämlich Entlassung; allein Pensionirung findet nicht unbeschränkt Statt und hat nicht die Folgen, die hier ausgesprochen sind, sie verlieren übrigens hier nichts. Für diese ist hier keine Bestimmung getroffen, hier ist nur von Entfernung durch Versetzungen die Rede, und Jeder, der versetzt wird, wird entfernt, aber nicht Jeder, der entfernt wird, wird versetzt.

Welcker: Es ist doch ein Unterschied in der Fassung und in dem Sinn, den die erste Kammer beabsichtigt, denn früher hieß es, die Versetzung findet Statt, und jetzt ist von der Entfernung die Rede.

Staatsminister Winter: Früher war von Versetzung des Lehrers an eine andere Stelle die Rede, und jetzt hat man die Entfernung eines solchen von einer Stelle im Auge, welche letztere Fassung die erste Kammer wünscht.

Bohm: Ich muß nur noch dem Abg. Winter v. H. entgegen, daß gestern beschlossen wurde, daß der Beschluß der zweiten Kammer, welcher die vorgängige Vernehmung der Gemeinde ausdrückt, zur Redaktion an die Kommission verwiesen und bemerkt worden ist, daß diese Redaktion heute vorgetragen werden solle. Es handelt sich sonach nicht von einer Aenderung des gestrigen Beschlusses, sondern nur von der Redaktion desselben.

Winter v. H.: Ich muß den Herrn Sekretär bitten, die Worte des Herrn Präsidenten im Protokoll mit Aufmerksamkeit zu lesen, dann wird er sich überzeugen, daß ich Recht habe, daß nämlich der Herr Präsident den Paragraphen vor der Fragestellung verlesen hat.

Präsident: Es ist so, wie der Abg. Winter v. H. anführt. Ich habe aber den Zusatz gemacht: *salva redactione*.

Es wird hierauf beschlossen, daß der Paragraph so heißen solle:

„die Entfernung eines Schullehrers von einer Schulstelle durch Versetzung desselben, findet unbeschränkt Statt, jedoch gegen seinen Willen nur nach vorgängiger Vernehmung der Gemeindebehörde oder der Gemeinde, und er darf dadurch in seinem fixen Gehalt nicht verkürzt werden.“

„Er erhält“ *ic.* (wie in der frühern Fassung).

Die auf Seite 143 und 144 des fünften Beilagenhefts ersichtlichen

§§. 41, 43 und 49

werden in der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung ohne weitere Bemerkung angenommen.

Zu den

§§. 50 und 51

(S. 144, 145, 148 und 149 des 5. Beil. Hests.)

Auf den Antrag des Abg. Merk wurden die

§§. 60 und 61,

als conner mit den

§§. 50 und 51

zugleich der Diskussion ausgesetzt.

Stösser: Es heißt hier im §. 60, die Wittwe eines Hauptlehrers erhält für das erste Vierteljahr, von dem Todestage des Lehrers an gerechnet, das darauf fallende Betreffniß des von demselben bezogenen fixen Gehaltes, als Gnadenquartal nebst dem Schulgeld, der freien Wohnung oder deren Anschlag, wogegen sie während dieser Zeit den Aufwand für den Schulverwalter zu bestreiten hat. Im Nachsatz nun heißt es, daß, wenn der Lehrer keine Wittve zurückläßt, aber ein oder mehrere eheliche Kinder, diese nur das Gnadenquartal erhalten. Der Sinn des Gesetzes wird aber seyn, daß die Kinder, welche gleichfalls, wie die Wittve, die Pflicht zur Unterhaltung des Schulverwalters zu übernehmen haben, auch das Schulgeld und die freie Wohnung erhalten.

Ministerialrath Veff: Es ist im ersten Satz nur ausgedrückt, woraus das Gnadenquartal bestehe. In dem spätern Satz sagt man nur einfach von dem Gnadenquartal. Wenn man den Satz so faßt:

„die Wittve eines Hauptlehrers erhält *ic.* nebst dem Schulgeld *ic.* als Gnadengehalt.“

Der Antrag der Kommission über den §. 60 wird nun mit der bemerkten Redaktion, so wie auch die §§. 50, 50 a und §. 60 a sammt §. 61 in der Fassung der ersten Kammer angenommen.

Zu

§. 52

(S. 145 des 5. Beil. Hests.)

Ministerialrath Veff: Es scheint in der That, daß der durch die erste Kammer gemachte Zusatz: „und Schulverwaltern nach §. 50“ aus Versehen in das Gesetz hineingekommen ist. Denn der Fall ist, wie Ihre Kommission richtig

bemerkt hat, nach dem vorliegenden Gesetz gar nicht denkbar, daß aus dem allgemeinen Schullehrerpensions- und Hilfsfond für den Schulverwalter etwas bezahlt werden soll, weil für denselben nach §. 50 hinlänglich gesorgt ist.

Der Antrag der Kommission, den neuen Zusatz zu streichen, wird hierauf angenommen, eben so jener zu

§. 53 und 55

(S. 145 — 147 des 5. Beil. Hefts.)

der Fassung der ersten Kammer beizutreten.

Zu den

§§. 56 und 56 a

(S. 147 und 148 des 5. Beil. Hefts.)

P o s s e l t: Wenn in irgend einem Bezirk ein bestimmter Fond vorhanden ist, der die wohlthätige Bestimmung hat, daß dessen Ertrag hinterlassenen Wittwen der Schullehrer zugeschieden werden soll, so wird nun dieser Fond in den allgemeinen Wittwen- und Waisenfond fallen, und der Schullehrer hätte in einem solchen Bezirk nur die Wahl, ob er sich hierauf beschränken will, oder es vorzieht, mit Hinzuzweisung dieses Fonds zum allgemeinen Wittwen- und Waisenfond an letzterem Theil zu nehmen?

B o h m: Wenn dieser einzelne Fond mehr einträgt, so wird die Wittwe nach dem Maßstab dieses Mehrbetrags in Gemäßheit des §. 63 berücksichtigt.

Die Annahme der beiden Paragraphen wird nach dem Vorschlage der ersten Kammer beschlossen.

Zu

§. 58 a

(S. 148 des 5. Beil. Hefts.)

F e c h t: Ich wünschte einen Beisatz. Hier ist von denjenigen Bezirken die Rede, die einen besondern Wittwen- und Waisenfond besitzen. Nun sind aus dem altbadischen Wittwen- und Waisenfond in andere Gegenden des Landes Schullehrer versetzt worden, die ihr Recht beibehielten, und für diese gehört dann doch eine nähere Bestimmung hierher. Das Hanauische, zum Beispiel, hat ja auch nicht im Allgemeinen einen Wittwen- und Waisenfond, und diesem nach könnte es scheinen, daß, weil hier Bezirke genannt werden, sie auch bezahlen müßten. Nach der Gerechtigkeit sind aber diese frei, weil sie als Mitglieder des altbadischen Fiskus eingetreten sind. Ich überlasse es der Einsicht der übrigen Mitglieder, ob hier nicht ein Zusatz deshalb nothwendig sei.

Ministerialrath B e l l: Der Abg. F e c h t hat diejenigen Schullehrer im Auge, die gegenwärtig schon aus dem Baden-

Durlachischen Landestheil in einen andern Landestheil weggezogen sind, wo kein Wittwenfond besteht und sich bei dieser Versetzung das Recht der Theilnahme an dem Baden-Durlachischen Wittwenfond vorbehalten haben, auch jetzt noch ihren Beitrag dorthin geben, so daß diese seiner Zeit das Beneficium, welches der Baden-Durlachische Fond giebt, erhalten. Bei diesen wäre es allerdings billig, daß sie, so fern der Baden-Durlachische Fond dem neuen einverleibt würde, von der Aufnahmestaxe frei sind, weil sie, obgleich sie auswärts wohnen, doch noch als Mitglieder des Baden-Durlachischen Wittwen- und Waisenfonds angesehen werden und sich in denselben schon eingekauft haben, was sich übrigens von selbst verstehen wird. Es könnte übrigens nichts schaden, wenn man die Fassung in dieser Beziehung einigermaßen verändert.

W e l k e r: Wenn ich dieses Amendement der ersten Kammer recht verstehe, so sollen Schullehrer, die bisher nicht in der Wittwenkasse waren, jetzt genöthigt werden, auch von ihrem bisherigen Gehalt den Beitrag in die Kasse zu leisten. Dieser Paragraph wird wahrscheinlich leicht vor der anderen Abänderung die Zustimmung erhalten. Ich aber muß gegen das Prinzip protestiren. Wohlthaten werden nicht aufgedrungen. Wer in einem Dienstvertrag steht und bis jetzt keine Verpflichtung hatte, nach diesem Dienstvertrag in eine Wittwenkasse zu treten, kann es nur freiwillig oder so fern sein Dienst Einkommen erhöht wird. Denjenigen also, die nicht beitreten wollten, müßte man es frei stellen, ob sie beitreten wollen, und dann müßten sie den Beitrag leisten. Falls aber ihr Gehalt erhöht würde, dann könnten sie, so viel die Erhöhung beträgt, hierzu angehalten werden. So hält man es auch, wie auch neuerlich wieder öffentliche Blätter bestätigen, im Preussischen, und ich halte es dem Prinzip nach für sehr gerecht, allein dem entgegengesetzten Prinzip muß ich widersprechen, obgleich das Objekt hier nicht so bedeutend seyn wird, da die meisten Schullehrer gern den Beitrag bezahlen werden.

F e c h t: Bei so allgemeinen Anstalten muß Jeder seinen Privatvorteil der Wohlfahrt des Ganzen unterwerfen. Es könnte ein Schullehrer, der nicht verheirathet ist, aus Eigennutz sich ausschließen wollen, weshalb das Gesetz Fürsorge getroffen. Sodann aber könnte eine offenbare Ungleichheit und Ungerechtigkeit entstehen, und diejenigen Lehrer, die bis jetzt beigetragen haben, sich mit Recht darüber beschweren, daß die Andern, die bei der Ausnahme nichts zahlen, mit

ihnen gleichen Theil haben sollen. Ich bin überzeugt, daß die Schullehrer selbst dieses als höchst billig erkennen werden, denn sie haben sich lange nach einer solchen allgemeinen Wittwenanstalt geseht, und sich, wie die Kirchenbehörde bezeugen kann, erboten, noch viel schwerere Opfer zu bringen, wenn man nur einmal diesem Mangel hinsichtlich der Wittwen und Waisen abhelfen werde.

Mer k: Wenn sich davon handelte, daß man jetzt den Schullehrern eine solche Verbindlichkeit auflegen wollte, ohne Zusammenhang mit den weitem Bestimmungen, so würde der Grundsatz des Herrn Abgeordneten ganz richtig seyn, allein wir haben dem ganzen Schullehrerstand eine wesentliche Verbesserung zukommen lassen. Er hat ganz außerordentliche allgemeine Rechte erhalten, die er vorher nicht hatte, und so sind ja die Bedingungen im Ganzen vorhanden, unter denen er selbst anerkennt, daß solche Pflichten aufgelegt werden können.

Es handelt sich nicht bloß um die Gehaltserhöhung, sondern um die andern Rechte, die nach seinem eigentlichen Auerkenntniß noch wesentlicher sind, als eine kleine Zulage.

Der Paragraph wird hierauf mit der Aenderung angenommen, daß es heißen soll:

„frei hievon sind die bereits angestellten Lehrer, welche Theilnehmer sind an einem besondern Wittwen- und Waisenfond, dessen Ertrag nach Maßgabe des §. 56 dem allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfond zugewendet wird.“

Die

§§. 64, 66, 67, 67 a, 72, 73, 74, 75 und 79

(S. 149—152 des 5. Beil. Hefts.)

werden in der von der ersten Kammer beschlossenen meistens die Redaktion betreffenden Abänderung ohne Bemerkung angenommen.

Zu

§. 80

(S. 152 und 153 des 5. Beil. Hefts.)

Bohm: Ich muß hier darauf aufmerksam machen, daß der Berichterstatter sich nicht deutlich genug ausgesprochen hat, indem die Absicht der Kommission dahin geht, daß der ganze Paragraph vernichtet werde, und nur, wenn dieser Antrag nicht durchgeht, der eventuelle Antrag gestellt wurde, daß die §§. 18—25 einer Revision unterworfen werden sollen.

Welcker: Ich wollte mich erheben, um den ersten Satz von diesem schlimmen Dilemma zu unterstützen. Bei den

Bestimmungen, die eine öffentliche Natur haben, ist der Zusatz überflüssig, daß man sie in 8 Jahren verändern könne. Ist aber von Sicherung der Privatrechte die Rede, die hier den Schullehrern zugewendet werden sollen, und andern von Verhältnissen, die auf irgend eine Weise festgestellt sind, so darf dieser Zusatz nicht gemacht werden. Abänderungen in der Gesetzgebung sind überall möglich, aber nur unter rechtlichen Bedingungen und Voraussetzungen. Das allernachtheiligste aber wird ohne allen Zweck begründet, nämlich Unsicherheit. Die Leute sollen bei einem sehr sparsamen Einkommen die Beruhigung einer sichern Existenz haben, wie das Gesetz sie gibt, und nun soll hintennach die Freude dadurch ganz getrübt werden, daß nach 8 Jahren das Gesetz umgeworfen werden kann. Ich stimme daher ganz für den Kommissionsantrag.

Mer k: Ich bin auch kein Freund von dieser Revisionsklausel. Man kann sie in einem allgemeinen Gesetz, wie z. B. bei einem Landrecht oder einer Prozeßordnung gelten lassen, weil dort die Verhältnisse nicht so vorgesehen werden können, daß nicht wirklich eine Revision nach einigen Jahren nothwendig ist. Bei einem so besonderen Gesetze aber, wobei man voraussetzen kann, daß man es ganz durchsehen und alle Verhältnisse hat wohl erwägen können, nimmt sich so etwas sonderbar aus, und es kann dadurch nichts anderes als die Idee einer gewissen Unsicherheit desjenigen, was dadurch festgestellt worden ist, erweckt werden. Außerdem ist es aber auch ganz unnütz, weil die Gesetzgebung immer Mittel hat, den Mängeln, die sich in Zukunft zeigen werden, abzuhefen.

Mohr: Ich bin mit der Ansicht der Kommission eben so wenig, als mit der der Redner vor mir einverstanden; denn ich finde in diesem Vorbehalt nicht dasjenige, was man demselben als nachtheilig vorwirft, nämlich eine Unsicherheit in den Verhältnissen der Schullehrer oder in ihren Rechten. Wenn man den §. 43 berücksichtigt, wonach die Regierung die Schullehrer fünf Jahre lang entlassen kann, so ist damit so viel gesagt, als was dieser Paragraph aussprechen soll. Die Regierung hat unbedingt das Recht, den Schullehrer innerhalb jener Zeit zu entlassen, ohne sich verantworten zu dürfen, oder einen Entlassungs- oder Rechtfertigungsgrund angeben zu müssen. Der Zusatz der ersten Kammer scheint mir daher nur den Zweck zu haben, auf der andern Seite auch den Gemeinden und Denjenigen, welche zu den

Schullehrerbefoldungen beitragen müssen, ein gewisses Recht für den Fall zu erhalten, daß die Verhältnisse gelöst werden.

Bohm: Der Vorbehalt ist allgemein und der Schullehrer kann auf die durch das Gesetz gegebenen Rechte keinen Anspruch machen, indem diese wieder entzogen werden können.

Mohr: Da aber der §. 43 als Gesetz angenommen ist, so wird dem Schullehrer dadurch nichts benommen, daß die Revision im §. 80 vorbehalten wird, da er ja nach jenem Paragraphen doch entlassen werden kann.

Bohm: Nach dem §. 43 kann er vor dem zurückgelegten fünften Dienstjahre allerdings entlassen werden, aber mit dem sechsten Dienstjahre kann dies nicht mehr geschehen.

Ministerialrath Bekk: Es findet hier allerdings ein wesentlicher Unterschied Statt, indem der Schullehrer später nur mit Beschränkungen entlassen werden kann. Ich muß übrigens bemerken, daß der eventuell vorgeschlagene Satz der Absicht der ersten Kammer nicht genügen würde, wenn man den Satz unserer Kommission annähme, wonach die §§. 48 bis 25 einer Revision unterworfen werden sollen.

Dies ist eigentlich nicht die Absicht der ersten Kammer, und sie hat diese Paragraphen nicht im Auge gehabt. Sie hat bloß diejenigen Paragraphen vor sich gehabt, die dem Schullehrer Rechte verleihen, und beabsichtigt, daß man gewissermaßen einen Versuch machen solle, ob und wie die Rechte, die den Schullehrern durch dieses Gesetz gegeben wurden, sich in der Praxis herausstellen, ob es angemessen sei, sie ihnen zu lassen, oder wieder zu nehmen. Man kann natürlich eine Revision des Gesetzes auch ohne einen jetzigen desfallsigen Vorbehalt jederzeit vornehmen; allein wenn der im §. 80 aufgenommene Vorbehalt nicht gemacht wird, so darf die Revision, nämlich die Abänderung des Gesetzes, seiner Zeit keine rückwirkende Kraft haben. Sie hätte bloß für die zukünftigen Lehrer und die künftigen Anstellungen eine Wirkung. Nach dem Satz der ersten Kammer soll aber die Gesetzgebung in ihrer Verfügung auch gegenüber Denjenigen unbeschränkt seyn, die durch das Gesetz schon Rechte erworben haben, so daß also auch Diejenigen, die schon nach Maßgabe dieses Gesetzes einen bestimmten Gehalt erhalten haben, durch die künftige Gesetzgebung, ohne daß man von Rechtsverletzung sprechen dürfte, in ihrem Gehalt und in ihren Rechten wieder beschränkt werden könnten. Wenn man diesen Satz nicht in diesem Umfang annimmt, so ist der ersten Kammer mit dem Zusatz der Kommission nicht gedient.

Platz: Ich unterstütze auch den Kommissionsantrag mit dem Zusatz, den der ersten Kammer ganz zu streichen. Wenn sich davon handelte, einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes nach einiger Zeit wieder einer Revision zu unterwerfen, und zu zweckmäßigen Modificationen zu schreiten, so hätte ich nichts dagegen, denn es wurde bei anderen Gesetzen, wie z. B. bei der Gemeindeordnung, eben so gehalten. Wenn es sich aber davon handelt, nach Verlauf von vier Jahren das ganze Princip des Gesetzes in Frage zu stellen, das dahin geht, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer ein für allemal auf eine feste Basis zu stellen, so müßte ich mich lebhaft widersetzen. Dieses Gesetz wurde durch die Ueberzeugung herbeigeführt, daß man hier bloß etwas thue, was längst hätte geschehen sollen, daß man eine Pflicht erfülle, die man auch für diesen Stand den andern Staatsdienern gegenüber verpflichtet war, und was heute recht und gegründet ist, wird es nach vier Jahren auch noch seyn. Es dürfte daher für die zweite Kammer nicht unrühmlich seyn, dem Prinzip der Stabilität des Rechts zu huldigen, zumal da es ein sehr wohl erworbenes ist, das man zu schützen hat.

Winter v. H.: Ich glaube, daß der Antrag der Kommission in der Kammer keinen Widerspruch erhalten wird; es ist doch ganz natürlich, da in der Thronrede ausgesprochen worden ist, daß die Rechtsverhältnisse der Schullehrer festgestellt und deren Einkommen gesichert werden sollen, daß auch in der Kammer diese Verheißung sicher gestellt werden muß. Was wäre dies aber für eine Sicherstellung, wenn man sagt, nach vier Jahren soll das Gesetz einer Revision unterworfen werden, wobei alsdann die durch dasselbe begründeten Rechte wieder einer unbeschränkten Abänderung unterliegen. Ich habe das Vertrauen zu der Kammer, daß sie diesen von der ersten Kammer gemachten Beisatz nicht annehmen wird.

Fecht: Wenn man den Schullehrerstand, wie doch die deutlich ausgesprochene Absicht der Regierung ist, heben, und zwar durch Ehrgefühl heben will, so darf man keinen solchen Nachtrag machen, der nach der Erklärung der Regierungskommission offenbar ein Mißtrauen gegen die Bestimmungen und gegen die Art, wie die Lehrer sich künftig betragen werden, ausspricht. Je mehr man Vertrauen zu Menschen und zu einem Stande hat, und dieses soll eine Gesetzgebung haben, desto eher kann man hoffen und erwarten, daß der einzelne Mensch und der Stand diesem Vertrauen zu entsprechen suchen wird. Einem Gesetz, das so viel Schönes und

Herrliches, ich kann dies mit Ueberzeugung und Dank sagen, enthält, das so manche Thränen von Wittwen und Waisen der Schullehrer trocken wird, ein solches Anhängsel zu geben, streitet ganz gegen mein Gefühl. Es verletzt nicht nur die Achtung, welche die Regierung selbst dem Schullehrerstand beweisen wollte, es giebt auch die Schullehrer der Unsicherheit und dem Schwanken Preis.

Die Kammer beschließt mit einer an Stimmeneinhelligkeit grenzenden Mehrheit nach dem Kommissionsantrag, den von der ersten Kammer vorgeschlagenen Paragraphen zu verwerfen, worauf das ganze Gesetz nach der neuen Gestaltung zur namentlichen Abstimmung gebracht und von 37 Mitgliedern gegen 9 (Buhl, Berbel, Grether, v. Zstein, Mohr, v. Rotteck, Scheffelt, Schinzinger und v. Tscheppe) angenommen wird.

Die Redaktion der Beschlüsse der zweiten Kammer, wie solche der ersten Kammer mitgetheilt worden, ist in der Beilage Nr. 2 enthalten.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Diskussion des von dem Abg. Ziegler erstatteten Berichts der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen von den Jahren 1831/32 und 1832/33 mit Ausnahme des Militär- und Pensionsetats und der Amortisationskasse.

Staatsminister Winter eröffnet der Kammer, daß Ministerialassessor v. Marschall bei Berathung der Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern als Regierungskommissär funktionieren werde.

Der Präsident stellt die verschiedenen von der Kommission gestellten Anträge zusammen.

Dieselben befinden sich auf Seite 10, 14, 15, 19, 20, 22, 23, 24, 26, 38, 41 des Kommissionsberichts.

Nach Eröffnung der Diskussion spricht der Abg.

v. Zstein: Ich habe über das Allgemeine dieses Gegenstandes nichts zu erinnern, sondern behalte mir vor, bei jedem einzelnen Posten das Erforderliche zu bemerken. Heute wiederhole ich bloß dasjenige, was ich schon vor einigen Tagen in Gegenwart des Herrn Ministers des Innern vorzutrug, und nun, da wir die Berathungen über das Budget eröffnen, noch mehr am Platz seyn wird. Es betrifft die Behandlung, wie sie in Beziehung auf die Einsichtnahme der Budgetakten von Seiten des Finanzministeriums ver-

fügt worden ist. Ich habe Ihnen bereits eröffnet, daß die Mitglieder der Budgetkommission genöthigt waren, um der Einsicht eines jeden einzelnen Postens willen, worüber getrennte Akten vorhanden waren (ich rede also hier nicht von Rechnungen), auf das Finanzministerium zu gehen. Die Mitglieder der Kammer, die nach meiner Ueberzeugung berechtigt sind, die Einsicht der Akten gerade so zu fordern, wie die Mitglieder der Regierung und wie jedes andere Mitglied der Staatsverwaltung, waren dort gezwungen, unter der Aufsicht eines Registrators oder Kanzlisten die Akten einzusehen. Anfänglich war ein anständiges Zimmer hierzu eingeräumt, aber später wurde, ich weiß nicht aus welchem Grunde, eine andere Stube zu dieser Akteneinsichtnahme angewiesen, in welche die glühende Sonnenhitze von allen Seiten eindrang, so, daß alle Mitglieder, welche die Akten einzusehen hatten, nur dem Registrator bedauerten, der in solchen Stuben seine Gesundheit opfern muß. Ich erkläre, daß gerade dieser Zustand nicht gestattet hat, die Akten in dem Umfang einzusehen, wie es oft nothwendig gewesen wäre. Ohne beleidigen zu wollen, erkläre ich, daß die Sache gebietet, künftig hierin Abänderungen zu treffen. Ich erkläre ferner, daß ich es für eine kränkende, und ich nehme keinen Anstand, zu sagen, für unwürdige Behandlung eines Abgeordneten ansehe, wenn man gezwungen wird, unter solchen Verhältnissen Akten einzusehen, um über die Interessen des Staats gemeinschaftlich mit der Regierung berathen zu können. Uns gebührt nach meiner Ueberzeugung dasselbe Recht und dieselbe ungehinderte freie Einsicht der Akten wie der Regierung, und auch wir werden uns nicht erlauben, ein Blatt davon zu beseitigen; denn dieselbe Pflicht, die auf der Regierung liegt, ruht auch auf uns. Ich bedaure, daß der Herr Finanzminister in diesem Augenblick nicht da ist, denn ich hätte mich gern, ihm gegenüber, eben so frei und offen ausgesprochen, wie ich dies jetzt gegen den Herrn Ministerialrath Frey gethan. Die Budgetarbeiten sind für dieses Jahr großen Theils beendigt, und es wird also keinen weitem Anlaß zu diesem unangenehmen Verhältniß geben, allein ich muß die Regierung dringend bitten, für die Zukunft Bedacht darauf zu nehmen, daß darin eine Einrichtung getroffen wird, wie sie der Stellung der Kammer zu der Regierung gemäß ist. Meine Verwunderung kann ich dabei nicht unterdrücken, daß das Finanzministerium allein es war, das sich auf diese Weise benommen hat, während die andern Stellen bereitwillig und mit Freundschaftlichkeit, wie ich anerkennen muß,

die nothwendigen Akten der Budgetkommission übergeben haben.

Ministerialrath Frey: Es wurden alle Akten, deren Einsicht einzelne Mitglieder Ihrer Budgetkommission verlangt haben, in einem Zimmer aufgestellt, welches für Männer bestimmt ist, die man mit Auszeichnung behandelt, nämlich in einem der Arbeitszimmer der Räthe. Wichtig ist es zwar, daß der Abg. v. Jystein, was ich bedaure, die Akten einmal auf dem Lokal der Registratur einzusehen hatte; allein dies beruhte bloß darauf, daß es dem Herrn Abgeordneten v. Jystein nicht gefällig war, an einem andern Tage auf dem Ministerium zu erscheinen. Es hatte eine Kommission das betreffende Zimmer gerade inne, die dasselbe im Augenblick nicht verlassen konnte. Hätte sich der Abg. v. Jystein, statt sich der Hitze in dem Lokal der Registratur auszusetzen, ein anderes Zimmer anweisen lassen wollen, so wäre dies mit der größten Bereitwilligkeit geschehen. Daß die Akten nicht in die Wohnungen der Herrn Abgeordneten abgegeben wurden, geschah darum, weil man dieselben Akten bei dem Ministerium selbst häufig braucht. Das Finanzministerium glaubte, daß dies im Wege der Dienstordnung geschehen sei, oder zu geschehen habe.

v. Jystein: Nicht das Zimmer allein macht es aus, sondern die ganze Behandlung der Sache kommt in Betracht. Man wird zugeben, daß es, während man in der Arbeit begriffen ist, sehr lästig fallen muß, wenn man, die begonnene Arbeit unterbrechend, wegen jedes Zweifels oder Anstandes auf das entfernte Finanzministerium gehen muß. Wir haben oft gebeten, uns die Akten zu geben, immer aber abschlägliche Antwort erhalten, was um so mehr auffallen muß, als sich früher Niemand von Seiten des Finanzministeriums beschweren konnte, daß man die Akten nicht alsbald wieder zurückerhalten habe, wenn sie nothwendig gewesen sind.

Die Ministerien des Innern und der Justiz haben diesesmal ebenfalls Akten nothwendig gehabt, allein ich habe sie weil sie zum Gebrauche jeweils zurückgefordert wurden, jedesmal augenblicklich wieder abgegeben. Konnte nun ein Zweig der Staatsverwaltung so handeln, so konnte es auch der andere, und die Kammer wird anerkennen, daß das Verhältnis zwischen Regierung und Ständen auf diese Weise nicht gehörig beachtet wird.

Solchergestalt können die gemeinschaftlichen Interessen des Landes nicht befördert werden, welche stets dieselben sind, wean wir auch gleich oft verschiedene Ansichten haben.

Serbel: Ich selbst habe auch in einem sehr heißen Zimmer Akten eingesehen; allein auf das Zimmer kommt es nicht an. Auffallen muß es aber, daß alle Ministerien auch der Petitionskommission ohne irgend einen Anstand die Akten mitgetheilt haben, nämlich dem Archivariat übergeben haben, und von diesem wurden sie den betreffenden Respicienten zugesandt. Ich habe keine einzige abschlägliche Antwort erhalten, und doch waren es zum Theil auch Akten, die der Respicient mitunter brauchte. Auffallend ist es um so mehr, daß gerade dasjenige Ministerium, bei welchem die meisten Akten für die Budgetkommission einzusehen sind, diese Aktenmittheilung verweigert hat. Hier kann kein Subordinationsverhältnis Statt finden, und so gut die Kammer ihre Protokolle den Herren Regierungskommissären ins Haus schickt, so gut haben auch die Mitglieder der Kammer, die in keinem andern Verhältnis als in dem der Gegenseitigkeit gegenüber der Regierung stehen, Anspruch auf ihre Akten.

Der Herr Finanzminister hat gegenwärtig zwei große Protokolle im Hause liegen, die wir sehr nothwendig hätten, um die einzelnen Redner ihre Reden durchgehen zu lassen; allein er sagt, er sei noch nicht fertig, und man läßt sie ihm. Was aber die Ministerialbehörden von der Kammer fordern, das kann die Kammer auch von ihnen fordern. Wichtig ist, daß man sich nicht von den Dingen so instruiren kann, wenn man von Zeit zu Zeit auf die Registratur laufen muß, als wenn man sie im Hause hat, und daraus folgt, daß man nicht so vorbereitet erscheinen kann, als man erschienen wäre, wenn man die Akten gehabt hätte.

Staatsminister Winter: Ich möchte doch fragen, ob durch eine positive Verordnung bestimmt ist, daß den Mitgliedern der Kammern Akten, und welche Akten ihnen gegeben werden sollen? Ich kenne keine, als die Stelle in der Verfassung, welche sagt, daß mit dem Entwurf des Auslagengesetzes das Staatsbudget und eine detaillierte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den frühern Etatsjahren übergeben werden soll. Sobald man sich also auf den Rechtsboden stellt, so kann man nicht nachweisen, daß die Kammermitglieder Einsicht von Akten fordern können. Auskunft können Sie allerdings verlangen, aber daß Sie die Akten ins Haus fordern können, davon ist nirgends eine Erwähnung.

Häufig nimmt aber auch ein Minister keinen Anstand oder giebt vielmehr sehr gerne die Akten den Berichterstattern zur Abfözung und zur genauern Einsicht, hat aber auch oft

seine Gründe es nicht zu thun, nicht darum, weil er für sich etwas zu verheimlichen hätte, sondern weil er auch Angelegenheiten von Andern verheimlichen muß, weil er es gegen seine Pflicht hält, Personen, die zufälligerweise in den Akten theilhaftig sind, der Oeffentlichkeit preiszugeben. Ich wiederhole aber, daß ich kein bestimmtes Gesetz kenne, worin vorgeschrieben wäre, daß diese oder jene Akten den Kammermitgliedern nach Hause zu geben sind.

v. Ißstein: Die Antwort wird sich aus der Natur der Sache selbst geben. In der Verfassung ist bloß vorgeschrieben, was der Kammer mit dem Budget übergeben werden solle, und es wäre eine Lächerlichkeit, wenn ich erwarten wollte, daß die Regierung einige Wagen anspannen lassen, und alle in das Budget einschlagenden Akten in die Kammer führen lassen sollte. Wenn aber die Kammer das Recht hat, die Staatsverwaltung zu kontrolliren, und mit ihr über die Verwaltung zu berathen, so muß sie auch die Mittel haben, dieses thun zu können, und dazu gehört die Einsicht der betreffenden Akten. Es wird mir auch vergönnt seyn, zu erklären, daß wir uns auf die einzelnen Aufklärungen, die uns die Herren Minister aus den Akten geben wollen, nicht allein beschränken und darauf stützen dürfen. Eigne Ueberzeugung zu schöpfen, das ist unsre Aufgabe.

Staatsminister Winter: Ich gebe Ihnen zu, daß es so verordnet seyn könnte, und dann müßten wir es thun.

Welcker: Die ganze Kammer wird den Wunsch des Abg. v. Ißstein unterstützen und zu dem ihrigen machen, aus dem doppelten Interesse, erstens der würdigen und angemessenen Stellung und Behandlung der Abgeordneten und besonders eines großen Theils der Budgetkommission, sodann in dem weitern Interesse, eine vollständige und gründliche allseitige Prüfung des Staatshaushalts zu erhalten, die wenigstens ganz außerordentlich erschwert wird, wenn man jeden Augenblick vom Schreibtisch sich entfernen und in fremden Gebäuden Untersuchungen anstellen soll.

Mohr: Wenn der Herr Minister bemerkt hat, daß er ein besonderes Gesetz vermissen, welches diese Aktenmittheilung an die Kommission vorschreibe, so können wir diesem am leichtesten dadurch begegnen, wenn wir uns in Ermanglung eines besonderen Gesetzes auf die allgemeine Regel beziehen. In dieser Beziehung ist es doch allgemein anerkannt, daß gemeinschaftliche Akten zur gemeinschaftlichen Einsicht aller Theilhaftigen gehören. Theilhaftig bei der Staatsverwaltung sind aber doch gewiß diejenigen, die durch die Ver-

fassung und durch die Wahl des Volks berufen sind, gemeinschaftlich mit der Regierung die Finanzen und die Verwaltung derselben zu berathen und darüber zu beschließen. Wenn also die Regel im Allgemeinen es fordert, so bedürfen wir keines besonderen Gesetzes.

Goll: Was die Rechnungen der Amortisationskasse betrifft, so muß ich bemerken, daß mir die erforderlichen Akten auf dem Zimmer des Herrn Ministerialraths Frey und auf dem Bureau der Amortisationskassendirektion mit größter Bereitwilligkeit übergeben worden sind.

Es wird hierauf zur Berathung der einzelnen Kommissionsanträge übergegangen.

Antrag auf Seite 10 und 11 des im vierten Beilagenheft enthaltenen Berichts:

„die Kammer möge eine Adresse an Sr. Königl. Hoheit den Großherzog beschließen, worin um den Verkauf der Eisenwerke unter den am vorigen Landtage von der Kammer angedeuteten Bedingungen gebeten wird.“

v. Tscheppe: Ich habe mich schon auf dem vorigen Landtage dem damals vorgelegten Gesetzentwurfe widersetzt, der zwar in dieser Kammer mit einer geringen Mehrheit durchgegangen, glücklicher Weise aber in der 25. Sitzung der ersten Kammer gefallen ist. Die Gründe, die mich damals veranlaßt haben, gegen die Veräußerung der Eisenwerke zu sprechen, sind noch immer dieselben. Die Gegenstände reduciren sich im Ganzen darauf, der Staat sei der kostspieligste Verwalter und der Ertrag könnte in den Händen der Privaten weit mehr erhöht werden, als unter der Leitung des Staats. Dies ist richtig, wenn es bloß darum zu thun wäre, den pecuniären Vortheil des Staats ins Auge zu fassen, oder wenn die einzige Absicht die Erhöhung des Gewinns wäre. Wir haben aber noch einen höhern Standpunkt, und die Gründe, welche gegen den Verkauf der Eisenwerke sprechen, sind von mehreren Mitgliedern und durch die überwiegende Anzahl der Mitglieder der ersten Kammer so ausführlich dargestellt worden, daß ich nicht mehr darauf eingehen will. Ich glaube, dadurch, daß dieser Gesetzentwurf einmal abgewiesen worden ist, sind wir nicht veranlaßt, in der Sache wieder von Neuem anzufangen, und dasjenige zu wiederholen, was bei dem letzten Landtag verworfen wurde. Ich stimme also gegen eine solche Adresse.

Fecht: Auch ich war früher gegen den Verkauf der Berg- und Hüttenwerke aus dem besonderen Grunde, weil dadurch so manche Arbeiter, die bisher auf diesen Staatswerken ihr

Brod fanden, welche besondere Anhänglichkeit an ihr Vaterland bewiesen, ja als ein stehendes Korps in den Zeiten der Noth zur Vertheidigung des Vaterlandes hätten betrachtet und benützt werden können, brodlos geworden, oder in die Hände von Privaten gegeben worden wären. Wenn auch einiger Vortheil dabei herauskäme, so steht doch die Rücksicht auf viele Familien noch höher; wir wollen auch hiebei nicht übersehen, daß gerade im gegenwärtigen Augenblick, wo in ganz Deutschland Eisenbahnen errichtet werden sollen, das Eisen einen besonders erhöhten Werth erhalten wird. Ich sehe nicht ein, warum wir den Privaten den Vortheil in die Hände spielen sollen.

Schinzinger schließt sich diesen Aeußerungen an.

Ziegler: Der Abg. Fecht scheint den Hauptgrund angegeben zu haben, aus welchem der Sprecher vor ihm sich gegen den Verkauf erklärt hat, nämlich die Rücksicht auf die Arbeiter. Ich frage aber meinen Herrn Kollegen, ob er glaube, daß die Privatwerkbefitzer den Betrieb nicht besser fortsetzen werden. Ich sage, sie werden ihn fortsetzen, und zwar in weit größerer Ausdehnung, als es von Seiten des Staats geschieht, und dies ist auch der Grund, warum die Budgetkommission auf den Verkauf der Hüttenwerke angetragen hat, damit nämlich dem Betriebe derselben in Privathänden eine größere Ausdehnung verschafft werde.

Fecht: Man müßte nicht wissen, wie oft solche reiche Werkbesitzer auf Kosten der Armen ihren Reichthum zu vermehren suchen. Man höre die Klagen in den Fabrikländern, wo alle diese Gewerbe in den Händen der Reichen sind. Die Regierung wird gewiß immer mehr Rücksicht auf die Armuth nehmen, als solche oft überwäßig Reiche, welche die letzte Kraft des Arbeiters erschöpfen und ausbrüten, um nur desto herrlicher und freudiger leben zu können.

Welker: Ich stimme auch gegen den Verkauf, hielt es übrigens für angemessen, die Sache auf eine spätere Periode hinaus zu setzen. Ich will die Gründe nicht wiederholen, aus denen ich mich früher dagegen erklärt habe, und wovon allerdings der von den Abg. v. Tscheppe und Fecht angeführte ein Hauptgrund ist, daß nämlich in jenen Gegenden eine Reihe von Arbeitern dadurch gefährdet werden könnte.

Ich glaube aber, daß neue Gründe hinzukommen, jetzt in diesem Augenblick von der Adresse Umgang zu nehmen. In Folge des Zollvertrags werden diese Eisenwerke in ihrem Werthe sinken, und es wird demnach nicht der geeignetste Zeitpunkt seyn, sie zu veräußern. Die Gefahr, welche früher

schon vorhanden war, wäre jetzt noch in höherem Grade zu fürchten, daß nämlich mehrere Werke ganz eingehen oder vereinigt würden, wobei dann der so eben besorgte Zustand doppelt eintreten müßte.

Buhl: Ich habe die entgegengesetzte Ansicht von jener, welche der Abg. Fecht ausgedrückt hat. Er glaubt, daß wenn die Eisenwerke in Hände der Privaten kommen, diese die Kräfte der Arbeiter zu sehr in Anspruch nehmen und sie in Noth und Elend leben lassen werden. Ich glaube, mit allem Grund, das Gegentheil von den Privatunternehmern behaupten zu können. Die Staatsverwaltung giebt einen bestimmten Arbeitslohn für alle Arbeiter, sie giebt einen bestimmten Gehalt für das Aufsichtspersonale, in dem sie nicht leicht Erhöhungen eintreten lassen wird. Bei dem Privatunternehmer ist dies aber nicht der Fall, dieser zahlt seine Arbeiter nach ihren Kenntnissen und nach Verdienst. Letztere kennen ihr Interesse sehr wohl und wissen, daß sie nur bei guter Arbeit einen größern Lohn zu hoffen haben. Ich möchte den Abg. Fecht bitten, sich in einer Fabrik umzusehen; er wird finden, daß die Arbeiter eben so gut oder besser bezahlt werden als in Staatsetablissemments, und sogar oft ihr Verdienst je nach ihren individuellen Kenntnissen die Besoldung manchen Staatsdieners übersteigt. In dieser Beziehung darf der Abg. Fecht unbesorgt seyn. Sodann ist, was der Herr Berichterstatter Ziegler gesagt hat, vollkommen richtig. Wenn der Zinsfuß, wie in gegenwärtiger Zeit, nieder steht, so werden die Privaten, um ihre Kapitalien nützlich anzuwenden, fleißiger arbeiten lassen, und deswegen den Arbeitern größern Verdienst geben.

Ein Hauptmotiv, warum die Kommission auf den Verkauf der Eisenwerke angetragen hat, sind die Zollverhältnisse. Es bestehen in Rheinpreußen und Rheinbaiern Etablissemments, die nach dem neuesten System viel zweckmäßigere Einrichtungen haben, als die ärarischen Eisenwerke. Die Regierung kommt nun mit diesen Werken, die besonders häufig durch Lokalität begünstigt sind, in eine Konkurrenz, die sie nicht bestehen kann. Wenn sie nicht alle jene Vortheile benützt, welche sich die Privatunternehmer aus langer Erfahrung gesammelt und zu nütze gemacht haben, so kann sie unmöglich mit denselben konkurriren. Würde sie aber dieses thun, so müßte in das Budget eine Summe aufgenommen werden, worüber Sie sich wahrscheinlich wundern werden.

Zu den vorstehenden Gründen kommt noch das weitere Motiv, die Eisenwerke des Staates zu veräußern, daß gerade

jetzt der Augenblick ist, nach dem Beitritt zum deutschen Zollverein, wo sich Liebhaber zum Ankauf finden werden, wo vielleicht der höchste Preis erzielt werden kann, wo die Kapitalien auf einen so niederen Zinsfuß herabgesetzt sind. Jetzt werden sich Kaufliebhaber finden. Werden sie nicht gefunden oder können die Eisen- oder Hüttenwerke nicht zu einem angemessenen Preise veräußert werden, je nun, so wird die Regierung sie nicht verkaufen und einen günstigeren Augenblick zum Verkaufe abwarten.

v. Tscheppe: Das Eisen ist ein so unentbehrliches Bedürfnis für die Landwirtschaft und die Gewerbe, daß ich mich nur freuen kann, wenn der Preis desselben sinkt; denn was der Staat einerseits weniger einnimmt, ist noch kein Verlust, die Kräfte des Staats liegen nicht in der Kasse, sondern in dem Beutel der Unterthanen. Ich wünschte überhaupt nicht, daß man, um die Verrechnung zu erleichtern, die Domänen immer mehr und mehr verminderte, denn wo sollte dies am Ende hinführen. Früher bestanden die Einkünfte der Staaten in Domänen und Regalien, die allmählig so sehr vermindert werden, daß die Deckung der Staatsbedürfnisse am Ende bloß auf die Steuern reducirt seyn wird. Wenn wir bloß von dem Grundsatz der wohlfeilern Verwaltung und des größern Ertrags ausgehen wollten, so müßten wir auch die Posten und die Salinen in Privathände geben, wir müßten am Ende die Staatswaldungen verkaufen, weil sie in den Händen der Privaten höher rentiren würden, als in den Händen des Staats. Das, was die Budgetkommission besonders veranlaßt zu haben scheint, auf den Antrag des vorigen Landtags zurückzukommen, scheint mir der angebliche Verlust, die Mindereinnahme nach dem Budget zu seyn. Man hat aber auf dem vorigen Landtage die Interessen von dem Betriebskapital auf 8 Prozent berechnet; wenn dies jetzt auf 6 Prozent und noch weiter herabkäme, so wäre es zwar weniger Gewinn, aber kein wirklicher Verlust.

Martin: Ich schließe mich der Ansicht Derjenigen an, welche den gegenwärtigen Augenblick nicht für geeignet halten, die ärarischen Eisenwerke zu verkaufen. Die große Freude, welche auf der einen Seite des Landes der Anschluß an den preussischen Zollverein hervorgebracht hat, hat auf der andern Seite einen eben so großen Schrecken verbreitet, hauptsächlich aber in Beziehung auf die Gewerbe, wovon hier die Rede ist, nachtheilig eingewirkt. Ich glaube mit dem Abg. Merk, daß deshalb der gegenwärtige Augenblick für den Verkauf dieser Eisenwerke nicht gut gewählt sei, weil,

wie gesagt, der Anschluß an den Zollverein, besonders in Beziehung auf den Absatz der Erzeugnisse dieser Eisenwerke, unter den Gewerbetreibenden große Bedenklichkeiten erregt hat, da man nicht ohne Grund den all zu starken Eindrang und Verschuß des preussischen Eisens befürchtet, welches durch den bisherigen Eingangszoll noch etwas fern gehalten worden ist.

Ein weiterer Grund, der gegen den jetzigen Verkauf der Eisenwerke sprechen dürfte, liegt in der Erwägung des niedern Wasserstandes des vorigen Jahres. Es wird von dem Kaufliebhaber allerdings der Umstand in Betracht gezogen werden, daß die Eisenwerke im Laufe des vorigen Jahres so wenig ertragen haben. Nach einem solchen Jahr also, wo der Wasserstand so nieder war, daß die Arbeiten viele Monate unterbleiben mußten, halte ich es nicht für geeignet, den Verkauf anzuordnen, weil das besagte ungünstige Naturereignis noch zu neu ist. Ich erkläre mich daher gegen den Verkauf.

v. Kottack: Ich erkläre mich gegen den Antrag der Kommission. Der Grundsatz, daß der Staat keine Gewerbe treiben solle, ist zwar im Allgemeinen richtig, findet aber verschiedene Beschränkungen, oder wenigstens einige bedeutende Ausnahmen, und wenn irgend eine Ausnahme davon zu machen ist, so wird sie bei der Berg- und Hüttenverwaltung zu machen seyn. Bei dieser Verwaltung ist das Eigenthümliche zu erkennen, daß, wenn sie sogar mit pecuniärem Nachtheil getrieben würden, doch für den Staat ein Vortheil daraus hervorgehen kann, während ein Privatmann eine solche Verwaltung gar nicht führen kann, wenn sie ihm nicht pecuniären Vortheil bringt. Wenn der Staat mit großen Unkosten Metalle zu Tage fördert, so ist dies eine Vermehrung des Reichthums der Nation, und das dafür ausgegebene Geld geht wieder in vielen befruchtenden Kanälen in die Bevölkerung zurück. Nur dann wäre es bedenklich, daß der Staat diese Gewerbe triebe, wenn er sich ein Monopol dabei herausnähme, und nebenher, um einen pecuniären Gewinn zu machen, die Produkte um einen wucherlichen Preis an die Staatsangehörigen verkaufte. Das ist aber bisher nicht geschehen, und kann auch in Zukunft schon darum nicht geschehen, weil ja die Concurrenz mit dem Auslande im Wege des Zollvertrags freisteht. Selbst wenn ich die Sache noch für zweifelhaft ansehen wollte, oder glauben könnte, es möchten sich finanzielle Vortheile herausstellen, wenn man den Antrag der

Kommission annähme, so würde ich doch die Sache nicht für vorzugsweise geeignet halten, sie zum Gegenstand einer besondern Adresse zu machen. Das kostbare Recht der Kammer nämlich, Adressen bei dem Großherzog einzugeben, möchte ich nicht auf Gegenstände verschwenden, die auf jeden Fall wegen ihrer Zweifelhaftigkeit, auch selbst Zweideutigkeit, oder wegen des vergleichungsweise weniger bedeutenden Interesses, weniger dazu geeignet sind. Von unserem Rechte zu Adressen möchte ich nur bei solchen Gegenständen Gebrauch machen, die in Beziehung auf das Interesse des Landes über allen Zweifel erhaben sind.

Buhl: Ich habe die Ueberzeugung, daß der Verkauf der Eisenwerke für das Interesse des Landes ist. Ich habe auch aus diesem Grunde in der Budgetkommission dafür gestimmt.

Auf die Bedenken des Abg. v. Tscheppe erwiedere ich: Er sagt, es sei zu wünschen, daß die Eisenpreise nieder seien, weil dies vortheilhaft sei für das Interesse der Consumenten. Diesem Wunsche stimme ich bei. Aber er darf versichert seyn, daß die Eisenpreise, die Eisenwerke mögen in den Händen der Privaten oder des Staats sich befinden, sich nicht erhöhen, wohl aber vermindern, weil die Privaten, man mag dagegen sagen, was man will, viel wohlfeiler fabriciren, als die Staatsverwaltung.

Der Abg. Martin hat als Entschuldigung für seine Ansicht das Naturereigniß des niedern Wasserstandes im vorigen Jahre angeführt. Es ist dieses richtig, aber derlei Arten von Naturereignissen kommen immer vor, und sind nichts Neues. Im vorigen Jahr war großer Wassermangel, in diesem Jahre auch. Auf solche Verhältnisse kann man nicht gehen. Es kommen aber, wenn die Etablissements in den Händen des Staates sind, oft andere Ereignisse vor. Ich habe gehört, daß im abgewichenen Frühjahr bei einem der besten Staats-Eisenwerke ein Zufall sich ereignet habe, der wenigstens einen Schaden von 18,000 bis 20,000 fl. hervorgebracht haben soll, durch einen Durchbruch von einem Deich, wo das Floßholz den Rhein herab geschwemmt worden sei. Wäre das Eisenwerk in den Händen eines Privaten gewesen, so würde sich dieser Fall vielleicht nicht ereignet haben. Solche Fälle können noch mehr vorkommen. Ich halte den gegenwärtigen Zeitpunkt für den geeignetsten, den man vielleicht nur wählen kann. Der Anschluß zum Zollverein und die vielen müßig liegenden Kapitalien werden es, besonders in der obern Landesgegend, für rathlich machen, daß Privaten solche Eisenwerke zu kaufen suchen.

Merk: Ich bin gegen den Verkauf dieser Eisenwerke, und halte solche in den Händen des Staats für eine nothwendige Einrichtung, um für die Zeiten der Noth und des Kriegs zu sorgen. Wenn da der Staat gar keine Eisenwerke hat, und genöthigt ist, sich auf Privatlieferungen zu verlassen, so ist er einem doppelten Nachtheil ausgesetzt, nämlich einer außerordentlichen Steigerung der Preise und der Unsicherheit der Lieferung des Bedarfs. Ich halte solche Eisenwerke für so nothwendig, wie ein Arsenal, und glaube nicht, daß ein Staat sich aller Eisenwerke wird begeben können, wie es denn auch keinen Staat geben wird, der seine Eisenwerke abgetreten hat.

Gerbel: Ich habe auf früherem Landtag den Antrag gestellt, daß die Eisenwerke nicht verkauft werden sollen, weil die Hoffnung vorlag, auch bei uns Steinkohlen zu finden. Diese Hoffnung hat sich aber nicht realisirt, und die neuere Erfahrung hat auch gezeigt, daß solche Werke nicht von besonderem Vortheil für den Staat sind; sodann tritt jetzt die Concurrnz mit den ausländischen Werken ein, die sehr bedeutend sind, und von denen man weiß, wie wohlfeil dort fabricirt wird, wegen der Wohlfeilheit des Brennmaterials, das, wie z. B. die Steinkohlen, beinahe nichts kostet. Diese Concurrnz ist zu stark, als daß noch ein Gewinn für die Staatskasse zu erwarten ist. Ganz anders verhält es sich, wenn solche Gewerbe in Privathänden sind, die ihrer Speculation und ihrem Kraftaufwand freien Lauf lassen, und weiter gehen können, als die Staatsverwaltung; ihnen wird es eher gelingen, diese Concurrnz auszuhalten, als die Staatsverwaltung, und es ist beim Betrieb von Gewerben ein allgemein bekannter Satz, omnis universitas male administrat, was auch hier nicht ausbleiben wird.

Wenn davon die Rede war, daß der Krieg die Preise steigern möchte, so wird doch die Concurrnz die Preise so halten, daß man sich aus den eigenen Werken den Bedarf verschaffen kann. Die Concurrnz aber dürfte den Verkauf der Werke etwas schwierig machen, obgleich manche Kapitalisten darauf warten. Die Kommission hat sich daher in ihren Vordersätzen richtiger ausgesprochen, als in dem Antrag. In jenen spricht sie nämlich von Verpachtung oder Veräußerung, während im Antrag selbst nur von Veräußerung die Rede ist.

Ziegler: Ich kann die Erläuterung in dieser Beziehung nur dahin geben, daß einige Mitglieder der Kommission der

Meinung waren, es könne auch durch Verpachtung geholfen werden, während die Mehrheit sich für den Verkauf entschieden hat.

Mördes: Die Verpachtung ist gar nicht ausführbar, denn die Erfahrung lehrt, daß bei allen Bergwerken, die so betrieben werden, der Vortheil des Pächters zunächst bezweckt, das allgemeine Interesse aber vernachlässigt wird.

Rutschmann: Ich bin Mitglied des Finanzcollegiums, dem die Administration der Eisenwerke anvertraut ist. Zur Ehre der bei unsern Hüttenwerken angestellten Localbeamten muß ich hier öffentlich aussprechen, daß sie bis auf die gegenwärtige Zeit alle Mühe und allen Fleiß aufgewendet haben, um den Ertrag dieser ärarischen Eisenwerke zu steigern, und zwar unter dem Einfluß von Zeitumständen, welche sowohl dem Einkauf des Materials, als dem Absatz der Fabrikate sehr ungünstig sind. Gleichwohl muß ich anerkennen, daß bei allen diesen Leistungen dasjenige doch nicht erreicht werden kann, was erreicht würde, wenn sich die Eisenwerke in den Händen von Privaten befänden. Die Staatsverwaltung kann sich in complicirte ausgedehnte Einrichtungen der Werke nicht einlassen, wie die Privaten, sie muß sich auf größere Betriebszweige beschränken. Auch ist es begreiflich und Ihnen wohlbekannt, daß die Staatsverwaltung Formen vorschreibt, an welche die Eisenwerksbeamten gebunden sind; Formen und Vorschriften, die leicht Veranlassung herbeiführen können, daß der Augenblick des Einkaufs und des Absatzes nicht gehörig benützt wird. Diese Gründe, und noch weitere, die ich, als zu nahe liegend, nicht berühre, machen es rätlich, sich der ärarischen Eisenwerke zu begeben und dieselben der Privatindustrie zu überlassen.

Was den von dem Abg. Buhl besprochenen Unglücksfall betrifft, so kann ich versichern, daß der Schaden nicht 16,000 fl. beträgt, sondern höchstens 3,000 fl. Ich kann aus den Akten nachweisen, daß der Verwaltungsbeamte durchaus an diesem Unfall keine Schuld hat. Ich stimme für den Verkauf der ärarischen Eisenwerke, und glaube, daß, wenn auch der gegenwärtige Zeitpunkt in unserm Land nicht günstig genannt werden kann, und einzelne zumal unterländische Eisenwerke eingehen dürften, doch Gelegenheit vorhanden seyn wird, die ärarischen Eisenwerke nützlich zu verkaufen, weil die bei denselben vorhandenen Wasserkräfte von hohem Werthe sind, und wenn auch nicht für das Eisen-

hüttenwesen, jedenfalls für andere Fabrikanlagen benützt werden können.

Buhl: Es freut mich, von dem Abg. Rutschmann zu vernehmen, daß die Nachricht über den oben angeführten Schaden übertrieben gewesen ist, und die Staatskasse den angegebenen Verlust nicht erlitten hat, und daß den Beamten der Vorwurf der Vernachlässigung oder der Schuld nicht gemacht werden kann.

Finanzminister v. Böckh: Sie kennen meine Grundsätze in Beziehung auf die Staatsgewerbe, und ich bin mit Ihnen einverstanden, daß sie im Allgemeinen nichts taugen. Wegen der Eisenwerke haben sie einen Gesetzesentwurf erhalten, wonach dieselben verkauft werden sollten, und Sie kennen hieraus die Ansicht der Regierung. Der Gesetzesentwurf ist aber nicht in beiden Kammern angenommen worden, und so muß die Regierung einstweilen von jedem Versuch dieser Art abstrahiren. Wenn von einem Antrag auf Verpachtung gesprochen worden ist, so ist dies ein Antrag, den die Kommission mit Recht weggelassen hat, indem solches Verpachtungsrecht der Regierung ohnehin zusteht. Sie wird selbst verwalten, oder verpachten, je nachdem sie das eine oder das andere für zweckmäßig findet. Sie wird, wenn bewiesen werden könnte, daß die Verwaltung der Eisenwerke eine eigentlich nachtheilige sei, daß die gewöhnlichen Interessen nicht daraus gezogen werden könnten, den Verkauf von selbst beschließen. Da aber dieses nicht der Fall ist, so hat sie durch ein Gesetz die Ermächtigung verlangt, und die Sache wird einfach dadurch erledigt werden können, wenn Sie sich für eine solche Ermächtigung aussprechen. Es wird sich dann zeigen, ob in der ersten Kammer ein solcher Ausspruch Beifall findet, und die Regierung wird natürlich von einer solchen Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn sie nach Ueberzeugung glaubt, daß der Verkauf mit wahren Vortheil für den Staat geschehen könne. Es giebt vielleicht jetzt, wo unsere Industrie besonders in der obern Gegend einen Aufschwung nehmen wird, Gelegenheit, das eine oder das andere Eisenwerk auf vortheilhafte Weise zu veräußern. Ob alle zugleich veräußert werden können, weiß ich nicht. Es ist dies aber auch nicht gerade nothwendig, und ich würde es noch vorziehen, wenn man sie einzeln veräußern könnte, und wir allmählig den Plan zu realisiren im Stande wären.

Lauer: Ich stimme gern für eine solche Ermächtigung.

Kröll: Ich bin auch damit einverstanden, und glaube, daß die Regierung bei dem Verkauf der Eisenwerke besonders auf

die Bewohner jener Landestheile Rücksicht nehmen werde, die, wie in einer im Jahr 1833 uns übergebenen Petition gesagt worden ist, in eine trostlose Lage kämen, wenn diese Werke ganz eingehen sollten. Nach dem Bericht der Majorität der Kommission in Zollangelegenheiten werden die Werke im Oberland durch den Zollverein leiden. Der Bericht der Minorität hat es nicht bestritten, und auch in der Diskussion habe ich nichts dagegen gehört. Wenn demnach diese Anstalten in die Hände von Privaten kämen, so könnten sie leicht zum großen Nachtheil der Bewohner jener Gegend eingehen.

P o s s e l t: Ich stimme auch gern für eine solche Ermächtigung, und habe nur den Wunsch, daß wenigstens ein solches Werk in den Händen der Regierung bleibe, welches als Bildungsanstalt für junge Bergleute dienen könnte. Wenn alle diese Anstalten in Privathände übergeben, so könnte doch möglicher Weise in der Folge ein solches Bedürfnis fühlbar werden. Ein solches Werk würde vielleicht ohne Opfer von Seiten des Staats etwa durch eine besondere Einrichtung, gleichsam als den Schlüsselstein der Unterrichtsmittel für jene Leute betrachtet werden, die aus der hiesigen polytechnischen Anstalt hervorgehen.

Finanzminister v. B ö c k h: Ich habe eine andere Ansicht, als der Abg. P o s s e l t, ich glaube, daß es gerade die Privat-
etablissemens sind, welche den jungen Bergleuten den besten Unterricht geben können; dort lernen sie die neuen Erfindungen kennen, ehe sie bei unsern Eisenwerken nur zur Sprache kommen.

P o s s e l t: So wie ein landwirthschaftliches Vereinsfeld als Muster dient für den Betrieb der Landwirthschaft, so, glaube ich, könnte auch ein Werk, auf welchem auf Staatskosten Bergbau getrieben wird, als Muster und Schule betrachtet werden.

Es wurde hierauf der Antrag: „die Kammer möge der Regierung die Ermächtigung ertheilen, den Verkauf der ärarischen Eisenwerke auf angemessene Weise vorzunehmen“ zur Abstimmung gebracht und mit 37 gegen 10 Stimmen angenommen.

Antrag auf Seite 14 des Berichts (4. Beilagenheft): den Wunsch ins Protokoll niederzulegen, „daß die Regierung die Ausrottung von ärarischem Waldboden, besonders in der Ebene anordnen möge, wenn ein Ueberfluß an solchem vorhanden, der bisherige Wald zur Feldkultur geeignet und die Umwandlung in Feld im Interesse der Landwirthschaft wünschenswerth ist und nachgesucht wird.“

Finanzminister v. B ö c k h: Ich halte diesen Antrag für überflüssig, weil die Regierung in solchen Fällen selbst die geeignete Vorsorge treffen wird.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

v. J y s t e i n: Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit, den Herrn Finanzminister auf diejenige Stelle des Berichts aufmerksam zu machen, worin der Wunsch ausgesprochen wird, daß die Regierung mit dem künftigen Budget auch eine nähere Nachweisung über den Umfang und Bestand der Staatswaldungen, als eines hochwichtigen Theils des Staatsvermögens, verlegen möge.

Ministerialrath F r e y: Die Regierung wird dieses von selbst thun, wie es in andern Zweigen auch geschehen ist.

Finanzminister v. B ö c k h: Wir werden es thun, so weit wir selbst eine vollständige Uebersicht haben, was zum Theil auf der Vermessung der Waldungen beruht.

R u t s c h m a n n: Die erste Beilage zur neuen Dienstinstruktion für die Bezirksförster ist dasjenige Aktenstück, das künftig hinsichtlich jedes Bezirksforsts die genaueste Nachweisung von dem Flächengehalt und Bestand der Domänenwaldungen geben wird. -

M a r t i n: Dies muß ich bestätigen. Sowohl von Seiten der Forstpolizei als auch der Verwaltung der Forstdomänen sind die erforderlichen Instruktionen deshalb hinausgegangen, so daß bis zum nächsten Landtag alle die hier verlangten Details gegeben werden können.

Antrag auf S. 16 des Berichts (4. Beilagenheft) die hohe Regierung zu bitten:

„daß künftig an jedem Landtage mit den übrigen Rechnungsnachweisungen auch eine Uebersicht über den gesammten Stand der ungewissen Aktivreste vorgelegt werden möchte.“

Ministerialrath F r e y: Die hier gewünschten Uebersichten über den Stand der ungewissen Aktivreste sind bereits erhoben und zum Theil der Hauptrechnung beigelegt. Der gedruckten Uebersicht wurden sie übrigens nicht beigelegt, weil das Resultat der Einnahme aus dem Fond der ungewissen Aktiven in den Hauptrechnungen selbst sich herausstellt. Es hat übrigens gar keinen Anstand, bei den künftigen Nachweisungen auch den Stand der ungewissen Aktivreste, die Ab- und Zugänge und den Stand über denjenigen Betrag, welcher im Laufe eines Jahrs baar eingegangen ist, vorzulegen.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Eben so der Antrag auf Seite 19 des 4. Beilagenhefts, womit die Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen genehmigt wurden.

Bei dem eigentlichen Staatsaufwand, und zwar bei den Ausgaben für das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten pro 1832/33 wird der Antrag der Kommission Seite 22 des Berichtes (4. Beilagenheft)

„die weitem 1000 fl. Repräsentationsgelder des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zu bewilligen, resp. zu der Ausgabe von 4000 fl. die Zustimmung zu ertheilen“

von der Kammer ohne Erinnerung angenommen.

Antrag auf Seite 22 des 4. Beilagenhefts

„der Mehrausgabe von 4000 fl. für die Gesandtschaft in Frankfurt die Zustimmung nicht zu ertheilen.“

Minister v. Lürkeim: Ich bedaure, in diesem Punkte dem Vorwurf der Wiederholungen nicht ganz entgehen zu können. Sie liegen in der Natur der Sache und selbst das, was im Kommissionsbericht darüber gesagt wurde, mußte notwendig eine Wiederholung zum Theil desjenigen seyn, was in den frühern Verhandlungen über den fraglichen Posten vorgekommen ist. Von Seiten der Regierung wird durchaus die Verpflichtung nicht bestritten, möglichst auf Ersparniß in jedem Zweig des Staatshaushalts hinzuwirken, und billige Rücksicht auf alle in dieser Hinsicht ausgesprochenen Wünsche zu nehmen. Wenn es ihr auch nicht möglich war, es in diesem Maße zu thun, wie die letzte Kammer es voraussetzte, so liegt dies aber in Verhältnissen, die man nicht ändern kann. Sie hat übrigens auch die Bundeskosten keineswegs vergessen, und wenn sie auch dem besondern Antrage in Beziehung auf die Herabsetzung des Gehalts des Bundesgesandten zur Zeit nicht entsprechen zu können glaubte, so hat sie doch gleichwohl in dieser Rubrik für den Augenblick gethan, was ihr unter den gegebenen Verhältnissen möglich schien, und was schon bei den Verhandlungen von 1833 herausgehoben wurde. Es ist besonders in Beziehung auf die Bundesmilitärkommission eine nicht unbedeutende Vereinfachung eingetreten, weil diese sich alsbald in Ausführung bringen ließ. Es ist ferner das Personal der Bundesgesandtschaft selbst vermindert worden, indem ein dort angestellter Legationssekretär oder Attaché eine andere Bestimmung erhalten hat, und dieser Posten eingezogen wurde. Damals wurde freilich dagegen erinnert, es sei dies keine

Verhandl. der II. Kammer 1835. Vg. 5fl.

Ersparniß und Vereinfachung in dem Standesetat, weil dieser Attaché bloß auf Diäten gesetzt worden sei. Dies ist aber nicht ganz richtig, denn es war ein signaturmäßig angestellter Attaché, dem nur einstweilen in der Signatur statt des Gehalts der Diätenbezug gelassen worden ist.

Was die Frage betrifft, ob die Regierung sogleich eine Reduktion des Gehalts des Bundestagsgesandten hätte eintreten lassen können, handelt sich dabei bloß um ein Princip. Die Regierung geht von dem Grundsatz aus, den wir schon früher ausgeführt und festgehalten haben, daß einem im Ausland angestellten Gesandten, wenn auch sein Gehalt nach ganz andern Verhältnissen bemessen worden ist und bemessen werden mußte, als für einen Dienst im Inland, doch von demjenigen, was er vermöge Signatur zu fordern hat, ohne eine Veränderung seiner Bestimmung, nichts genommen werden könne. Es wurde freilich bemerkt, daß bei den diplomatischen Agenten im Ausland ein anderes Verhältniß als bei den Dienern im Inlande selbst eintrete. Das ist wahr, aber worin besteht denn der Unterschied? Der Unterschied ist nur der, daß einem Staatsdiener im Inland, wenn ihm eine andere Bestimmung gegeben wird, der Gehalt, den er in seiner frühern Stellung bezog, wieder gegeben werden muß, d. h. er kann nicht auf eine Stelle mit geringerem Gehalt versetzt werden.

Der Gesandte dagegen kann nicht Gleiches fordern, weil sein Gehalt nach den Verhältnissen im Ausland bemessen worden ist. Wenn die Regierung für gut findet und Gelegenheit hat, einen solchen Gesandten in dem innern Staatsdienst anzustellen, so kann er allerdings nicht fordern, daß man ihm denselben Gehalt gebe, den er früher als Gesandter bezog. Das aber kann er fordern, daß ihm, so lange er in dem nämlichen Verhältniß bleibt, dasjenige, was ihm für diese Stelle signaturmäßig ausgesetzt wurde, gelassen werde. In dieser Hinsicht besteht nach unsern gesetzlichen Grundsätzen kein Unterschied zwischen einem solchen Gesandten und einem im Lande angestellten Diener. Nach der Ueberzeugung, von der die Regierung ausging, liegt aber dieses nicht nur in den gesetzlichen Grundsätzen, sondern eben so auch in der Billigkeit. Selbst angenommen aber auch, daß bei der Ausmessung eines Gesandtengehalts etwas mehr als das absolut Nothwendige bewilligt worden wäre, so kann man dies doch nicht bei der Anstellung eines neuen Gesandten berücksichtigen, nicht aber bei demjenigen, welcher nach dem einmal angewiesenen Dienstehelommen seine gesellschaftlichen Verhält-

nisse und alle seine Einrichtungen getroffen hat, und da er in seinem ganzen Wirkungskreis auf eine in die Augen fallende Stellung gewiesen ist, sich in der misslichsten Lage befände, wenn man ihm plötzlich die Mittel beschränken wollte, worauf seine äußern Verhältnisse einmal gegründet worden sind. Wenn man alles dieses überlegt, so wird man es eben sowohl in der Billigkeit als in den gesetzlichen Normen gegründet finden, daß man keinem Gesandten zumuthen kann, denselben Posten mit einem bedeutend geringeren Gehalte fort zu versehen. Kann man nun aber dieses nicht läugnen, so stellt sich die ganze Frage dahin, ob von der Regierung erwartet werden darf, daß, weil man für die Zukunft eine Reduktion zweckmäßig gefunden hat, sie plötzlich eine Personalveränderung vornehme und einen Gesandten abberufe. Dabei muß, abgesehen von allen andern Gründen, zuvörderst bedacht werden, daß sich sehr selten Gelegenheit darbietet, einen Gesandten anderwärts auf entsprechende Weise wieder anzustellen, und daß also, selbst wenn die Regierung dazu entschlossen wäre, der Zeitraum von zwei oder mehreren Budgetperioden sehr leicht vorübergehen könne, bevor eine solche Gelegenheit sich findet, dann aber wird es doch in der That in Vertheidigung der nothwendigen Rechte der Regierung nicht zu weit gegangen heißen, wenn man darauf festhält, daß ihrem Ermessen allein überlassen werden müsse, ob und wann es dem Wohl des Staats förderlich ist, eine solche Veränderung zu treffen. Man würde in ihre Privilegien eingreifen, wenn man voreilig wegen eines finanziellen Zwecks ihr die Abberufung eines Gesandten abnöthigen und sie in die Lage setzen zu dürfen glaubte, solchergestalt auf das Ermessen zu verzichten, ob solche nach den Verhältnissen der Zeit und Personen dem Interesse des Staats zuträglich sei. Es wirken so viele Betrachtungen hierauf ein, daß man von einem einseitigen Standpunkt aus nicht das Ganze erfassen kann, und wenn nun die Regierung wiederholt bemerkt, daß sich noch keine Gelegenheit ergeben habe, wo sie es für rathlich und angemessen hätte finden können, eine Veränderung bei der Bundestagsgesandtschaft zu treffen, so sollten Sie sich doch hiebei beruhigen, und die Versicherung hinnehmen, daß überhaupt so weit und so bald die Umstände es gestatten, auf ihre Wünsche in Beziehung auf eine mögliche Ersparung in der Besetzung der Gesandtschaftsposten auch ferner thunlichste Rücksicht werde genommen werden, gleich wie sie es sich bisher schon bei allen eingetretenen Gelegenheiten zur Richtschnur gemacht hat. Was

das finanzielle Resultat solcher Veränderungen betrifft, so bemerke ich, daß, wenn man nicht eine schickliche Gelegenheit dazu abwartet, eine angebliche Reduktion leicht eine illusorische werden könnte, weil, wenn sie bloß dadurch bewirkt werden sollte, daß man einen andern Gesandten mit einem geringern Gehalte anstellte, der gegenwärtige pensionirt werden müßte, wenn man ihn nicht gerade anderwärts anstellen könnte. Jene Pension aber würde leicht so viel betragen, als auf der andern Seite an Gehalte gespart würde. Die Ersparniß würde nur auf dem Papier stehen, und nur auf einer Idee beruhen.

Winter v. H.: Die Kammer von 1833 hat unter Angabe ihrer Ansicht und Gründe, für den Gesandten in Frankfurt die Summe von 12,000 fl. bewilligt, und für einen so kleinen Staat, wie Baden, als hinlänglich anerkannt. Ich selbst habe damals über diesen Gegenstand mich ausgesprochen. Ich habe früher längere Zeit in Frankfurt gelebt, und bin seither wieder dort gewesen. Ich habe mich überzeugt, daß ein Gesandter von Baden mit 12,000 fl. recht gut auskommen kann. Wenn wir dem Gesandten in Frankfurt dadurch, daß wir ihm nicht mehr bewilligen, einen Zwang anthun würden, daß wir verlangten, er solle dort als Gesandter bleiben und nicht mehr als 12,000 fl. jährliche Besoldung haben, während er somit durchaus nicht auskommen könnte, dann würden wir ihm Unrecht thun. Aber dies ist nicht der Fall, es steht ihm ja frei, seinen Posten zu verlassen, nämlich seine Dimission zu verlangen, wenn er mit 12,000 fl. sich nicht begnügen will. Wenn er einen größern Aufwand machen will, als ihm seine Besoldung erlaubt, so mag er in Gottes Namen ex propriis zulegen, wie es andere Gesandten auch thun. Seine ökonomischen Verhältnisse sind mir bekannt geworden, und sie sind in der That brillant; er hat, wie ich erfuhr, sich mit großem Vortheil in Frankfurt angekauft, und kann aber leicht aus eigenen Mitteln noch zulegen, wenn er mit 12,000 fl. nicht auskommt.

Staatsminister Winter: Der Herr Abgeordnete hat nicht über die ökonomischen und persönlichen Verhältnisse eines Gesandten zu sprechen. Es handelt sich bloß um die Bewilligung oder Nichtbewilligung der 4000 fl. Nur darüber hat der Abgeordnete zu sprechen.

Winter v. H.: Wenn ein Gesandter über das, was nothwendig ist, hinaus einen größern Aufwand machen will, so soll er ihn ex propriis machen. Das thun die Andern auch. Die Sache wird vielleicht so gesteigert, weil die Ge-

sandten der kleinern Staaten das Nämliche thun wollen, was die Gesandten der größern Staaten. Ich für meine Person möchte dem Gesandten in Frankfurt keinen Zwang anthun, er mag seine Dimission verlangen, wenn ein Gehalt von 12,000 fl. ihm nicht genügt, es wird wohl noch Männer genug im Lande geben, die diesen Posten versehen, und für eine Besoldung von 12,000 fl. zu übernehmen bereit sind. Ich wiederhole daher den Antrag, die Kammer möge bei den 12,000 fl. stehen bleiben.

Minister v. Türrheim: Auch das ist eine Wiederholung, daß es dem Gesandten freistehe, seine Entlassung zu nehmen, wenn er sich den Abzug nicht gefallen lassen wolle. Freilich wenn er es bloß mit dem Abg. Winter und allen Denjenigen, welche dessen Ansichten theilen, zu thun hätte, so wäre ihm die Wahl nicht schwer, und er hätte nichts, als diese Dimission zu fordern, allein damit ist der Regierung nicht gedient und dem Gesandten, welcher Pflichten gegen die Regierung hat, auch nicht. Er kann dieses wegen Beanstandung von dritter Seite nicht sagen, wenn man mir den bisherigen Gehalt nicht mehr gibt, so gehe ich fort. Dies wäre im Nothfall allerdings übrig, allein es ist Sache der Regierung und des Gesandten, zu ermessen, ob es angemessen gehalten wird, ihn auf diesem Posten zu behaupten.

Welcker: Im Allgemeinen muß ich bemerken, daß ich nicht leicht eine Position unserer Budgetkommission erhöhen würde, es müßten denn ganz besondere und auffallende Gründe hiezu vorhanden seyn. Dem Totaleindruck nach, den die Nachweisungen und Budgetberichte seit 1831 bis zu 1835 auf mich machen, glaube ich, daß unsere Budgetkommission nicht zu streng ist, und ich will ihr nicht den leisesten Vorwurf deshalb machen, am wenigsten den, sie sei etwas strenger geworden als früher. Ich finde im Gegentheil eine vorherrschende Milde, unter Berücksichtigung der Verhältnisse, die mich nicht in den Stand setzen, mehr zu bewilligen, als sie in Vorschlag bringt. Ich wünsche, daß die Budgetkommission von dem Gesichtspunkt ausgehen möge, daß ihre Anträge in der Kammer nicht so leicht werden herabgesetzt, sondern eher erhöht werden. Ich habe auch in anderer Hinsicht keine besondere Veranlassung von diesem Posten ad 33,000 fl. Mehrausgabe abzugehen. Darum habe ich noch für den erhöhten Repräsentationsgehalt gestimmt, der vorhin zur Sprache kam.

Schon bei dem vorigen Landtage habe ich vorausgesehen, daß diese Erhöhung eintreten werde, und muß mich jetzt darein

fügen, weil ich nach allem glauben muß, daß diese Repräsentationskosten wirklich so viel betragen. Ich verlasse mich auf die Prüfung der Budgetkommission. Uebrigens will ich gern gestehen, daß auch höhere Gesichtspunkte mich leiten, als der, die Sache lediglich und ganz und gar ökonomisch und finanziell zu betrachten, wie vorhin der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Herr Minister des Innern forderte.

Es ist eine bekannte Sache, daß gerade die Budgetbewilligungen die einzige Gelegenheit sind, wobri jetzt noch die Stände mit einiger Wirksamkeit ihre Gesichtspunkte und Grundsätze in Beziehung auf die Staatsverwaltung praktisch geltend machen können, und nun gestehe ich offen, daß in Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse, also den hier vorliegenden Mehraufwand in Beziehung auf die Bundesstagsgesandtschaft, ich, als Volksvertreter, nur mit dem schwersten Herzen einwilligen, also am wenigsten mit leichtem Herzen einen Antrag auf Erhöhung unterstützen kann, denn frage ich, ob und in wie weit unsere besondern badischen Verhältnisse nach Außen hin, besonders in Beziehung auf den Bund, ein erfreuliches Resultat gehabt haben, so kann ich dieses Erfreuliche nirgends finden, wohl aber Unerfreuliches. Sehe ich dahin, wie der ganze Verein in der vergangenen Zeit auch nach Außen aufgetreten ist, so sehe ich darin gleichfalls keinen Grund zur Freude und zur Beruhigung. Es ist in Beziehung auf Außen die Stellung von diesem ganzen Bunde durchaus nicht erfreulich geworden. Die zwei großen Bollwerke, die in der Wiener Congreßakte, welche ich eine weise Grundlage der europäischen Ordnung nennen möchte, die beiden Bollwerke, die für die deutsche Sicherheit und Freiheit aufgestellt wurden, sind im Osten und Westen in die Hände mächtiger Nachbarstaaten gefallen. Im Westen ist Belgien, um das drei Jahrhunderte lang deutsches Blut floß, damit es nicht in französische Hände falle, ohne Schwertstreich in eine Abhängigkeit von Frankreich gekommen, und das Land im Osten, das ebenfalls als Bollwerk für Deutschland aufgestellt war, ist ebenfalls gefallen. Unser großer Hauptstern ist endlich 15 Jahr nach der Stipulation seiner Freiheit auf dem Wiener Congreß nur dadurch noch theilweise frei geworden, daß der Himmel in seinen Beschlüssen die Belgier hat eine Revolution machen lassen, aber durch Unterhandlungen wären wir noch nicht von dem alten Punkt gekommen. Bei diesem Kapitel kann ich also nicht weiter gehen, als die Budgetkommission in An-

trag gebracht hat; ob dabei die Budgetkommission oder die Kammer von ähnlichen Gesichtspunkten ausgehe oder nicht, muß ich freilich jedem Einzelnen überlassen. Aber es ist eine ganz natürliche Erscheinung, daß eine Kammer oder eine Kommission, da, wo sie sieht, daß etwas vortrefflich ist, wo sie sieht, daß im Interesse des Landes gewirkt wird, mehr giebt, als, wo sie den Beweis vom Gegentheil hat.

Ministerialrath Frey: Was den so eben besprochenen allgemeinen Gesichtspunkt betrifft, so kann der Kammer wohl füglich anheim gestellt bleiben, was sie davon halten will. Der Herr Abgeordnete stellt aber auch die Behauptung auf, Ihre Kommission habe sich bei Prüfung der Rechnungsaufweisungen besonders milde gezeigt. Dies muß ich bestreiten. Sie hat sich bei diesem Geschäfte wirklich viele Mühe gegeben, manche Spezialrechnungen durchgegangen, von allen Akten Einsicht genommen und mit Strenge ihr Urtheil gefällt. Wenn die Kommission demungeachtet doch keine so große Ausstellungen, wie im Jahr 1831 machte, so weiß der Herr Abgeordnete wohl, daß unsere Verwaltung sich vervollkommen hat und dieses Anerkenntniß von der Kammer getheilt wird.

v. Rotteck: Ich wünschte ignoriren zu dürfen, was für eine Besoldung der Bundesgesandte bezieht, alsdann dürfte ich auch nicht darüber sprechen, und wäre der unangenehmen Gefühle überhoben, die eine natürliche Ideen-Association bei diesem Gegenstande mit sich führt. Ich werde nur kurz meine Ansicht aussprechen. Die Kammer hat schon in ihren frühern Sitzungen von den Jahren 1831 und 1833 nach reiflicher Prüfung der Verhältnisse die Ueberzeugung ausgesprochen, daß der Gehalt von 12,000 fl. ein genügender sei. Sie hat daher 16,000 fl. nicht bewilligt und ihre Ueberzeugung ausgesprochen, daß eine größere Bewilligung eine unangemessene und verschwenderische wäre, und jetzt sollten wir gleichwohl unsere Zustimmung geben, daß der Gesandte in Frankfurt mit 4,000 fl. höher dotirt werde? Kann die Kammer von 1835 billigen, was im Widerspruch mit den ausgesprochenen Wünschen der früheren Versammlung steht? Sie könnte es schon nicht thun, wenn auch bloß von dem ökonomischen Standpunkt die Rede wäre, sie kann es aber noch weniger thun, wenn man sich auf den höhern Standpunkt stellt, den der Abg. Welker berührt, und mich dadurch der Mühe überhoben hat, es noch ausführlicher zu thun. Wenn diese Kammer in die Vermehrung der Besoldung des Gesandten in Frankfurt jetzt einstimmt, nachdem

sie in den Jahren 1831 und 1833 das Gegentheil ausgesprochen hat, so würde sie dadurch nothwendig in den Augen des Volks als eine solche erscheinen, die entweder höchst inconsequent und im Widerspruch mit sich selbst ist, oder gar als eine solche, die demjenigen, was seit 1831 und 1833 am Bundestag unter Theilnahme unseres Bundesgesandten geschah, auch ihre Zustimmung oder Einwilligung erteilte. Die Kammer könnte aber, ohne zu lügen, ich kann diesen Ausdruck nicht mildern, demjenigen unmöglich beistimmen, was seit ihren früheren Beschlüssen über diesen Punkt in Frankfurt geschehen ist. Die Kammer hat ja schon im Jahr 1831 einstimmig eine Protestation gegen dasjenige erhoben, was bereits damals am Bundestag geschehen war. Die Kammer hat in den Jahren 1833 und 1835 die Form der Protestation in Anbetracht der eingetretenen schlimmeren Verhältnisse nicht gewählt, sondern die Form der bloßen Rechtsverwahrung vorgezogen, aber doch auch in dieser verschiedenen Form durch die in Protokollen und in Adressen niedergelegten Verwahrungen deutlich genug ausgesprochen, wie sie über dasjenige denkt und urtheilt, was seit dieser Zeit in Frankfurt geschehen ist. Ja, es sind mitunter, und zwar nicht selten in diesem Saale, Stimmen erkungen, die ausgesprochen haben, daß, wenn man ein praktisch ausführbares Verantwortlichkeitsgesetz hätte, man eine Anklage gegen den Gesandten in Frankfurt in Vorschlag bringen würde. Nie wäre aber mit diesen Protestationen und Rechtsverwahrungen, mit dieser Androhung einer Anklage in Uebereinstimmung zu bringen die Dekretirung einer Besoldungsermehrung, nämlich die Bewilligung eines höheren Gehalts, als die Kammer in früheren Jahren für billig und angemessen gehalten hat. Das wäre ein schreiender Widerspruch mit der früheren ausdrücklichen Bestimmung, und ein noch schreienderer Widerspruch mit der unverkennbar bei allen Denkenden im Volke herrschenden Gesinnung, wenn man dadurch nur auf eine entfernte Weise eine Billigung oder Beruhigung mit demjenigen, was in Frankfurt geschehen ist, aussprechen würde. Ich stimme deshalb entschieden nach dem Kommissionsantrag.

Staatsminister Winter: Es handelt sich davon, ob von den ausgegebenen 58,000 fl. der Betrag von 4,000 fl. nicht anerkannt werden soll. Der Gesandte in Frankfurt ist bei der Sache gar nicht befangen, sondern es kann nur ein Motiv seyn, worauf hin Sie glauben, daß es nicht nothwendig gewesen, diese 4,000 fl., die übrigens schon im

Jahr 1828 bewilligt worden sind, auszugeben. Da nimmt nun aber der Abg. v. Rotteck einen ganz sonderbaren Gang. Er will den Gesandten in Frankfurt strafen für dasjenige, was er auf Befehl seiner Regierung gethan hat. Er glaubt, die Regierung nicht angreifen zu können und schlägt nun auf den Gesandten. Das ist aber nicht sehr großmüthig gehandelt. Der Gesandte in Frankfurt hat nichts als die Instruktionen zu vollziehen, die ihm gegeben werden. Ueberhaupt aber auch das Leben eines Mannes in seinem öffentlichen Wirkungskreise auf diese Weise zu beurtheilen, ist, ebenfalls auf die gelindeste Weise gesagt, ungroßmüthig. Man weiß nicht, was der Mann gethan hat; man weiß aber noch viel weniger, was ein Mann unter gewissen Verhältnissen verhindert hat. Ich spreche dieses nur im Allgemeinen aus, ohne auf etwas besonderes einzugehen. Um einen Mann auf seinem Standpunkt gehörig zu beurtheilen, müßte man in die inneren Verhältnisse hineinschauen und dann sagen können, ob er wirklich irgend einen Vorwurf verdient hat. Wenn aber auch dieses wäre, so sind dies keine Gegenstände, die hierher gehören. Haben Sie gegründete Beschwerden gegen einen Mann, so können Sie dieselben vorbringen, spezifiziren und beweisen, dies steht Ihnen gegen diesen oder gegen jeden anderen Beamten frei. Aber bloß im Allgemeinen etwas vorbringen, ohne bestimmten Beleg, ohne auch nur den Schein nachweisen zu können, daß er persönlich dieses oder jenes gethan hat, was er hätte unterlassen oder thun können, ist, meiner Ansicht nach, eine Ungerechtigkeit, was ebenfalls der schonendste Ausdruck dafür ist, denn ich könnte noch ein anderes Wort dafür wählen.

Staatsminister v. Türkheim: Ich glaube nochmals wiederholen zu müssen, daß die Frage nur aus finanziellen Gesichtspunkten und nicht aus politischen betrachtet werden kann. Auf dasjenige, was die Abg. Welcker und v. Rotteck rücksichtlich unserer Bundesverhältnisse und auswärtigen Angelegenheiten überhaupt vorgebracht haben, will ich für jetzt hier nicht weiter eingehen. Angenommen, sie seien auch mit dem Gang und der Behandlung der Bundesverhältnisse nicht zufrieden, so frage ich, was bei Ihnen die ganz willkürliche Voraussetzung begründet, daß die Person unseres Gesandten daran schuld sei, oder was Ihnen irgend eine Thatsache liefern kann, worauf dieses Urtheil sich gründet, im Widerspruch mit der Regierung, die sich immer frei zu dem bekennt, was geschehen, und deren Minister dafür verantwortlich sind. Sie können nicht auf die Person des

Gesandten zurückgehen, weil Sie keine Materialien dazu haben, und nach Ihrer eigenen Ueberzeugung nicht sagen können, daß seine Persönlichkeit nachtheilig eingewirkt habe. Wenn sodann noch die Regierung selbst sich dafür hinstellt, so haben Sie auch nach den Instruktionen in Frankfurt nicht zu fragen. Dies bemerke ich in Beziehung auf die politische Wirksamkeit des Gesandten. Was die Consequenz der Kammer in Bezug auf ihren früheren Beschluß betrifft, so ist es weder mein Beruf, noch in meiner Stellung, sie in Schutz zu nehmen oder anzugeben, wie sie behauptet werden kann oder nicht. Ich habe den früheren Beschluß der Kammer immer so betrachtet, daß es nur ein etwas zu unbedingter Ausspruch eines Wunsches und eines Urtheils der Kammer sei, daß, nach Ihrer Ansicht, die Verhältnisse eine Reduktion des Gehalts des Bundesgesandten zulassen. Ich habe es aber nie so betrachten können, als wollte man nur dadurch die Regierung in den Fall setzen, unverzüglich und ohne Gelegenheit abzuwarten, den Wunsch bei dem gegenwärtigen Gesandten zu realisiren. Wenn der Abgeordnete v. Rotteck gesagt hat, die Kammer habe 12,000 fl. bewilligt und 16,000 fl. seien ausgegeben worden, so muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß es sich hier von keiner neuen Anstellung, sondern von einem früher bewilligten Betrag handelt, den man noch nicht schmälern konnte. Ganz etwas anderes wäre es, wenn die Regierung für eine neu aufzuweisende Ausgabe 4000 fl. mehr als die Bewilligung gebraucht hätte.

v. Rotteck: Man wirft mir vor, ich hätte keine Materialien und Quellen zu benennen, um zu beurtheilen, was dort von Seite des Gesandten geschehen sei. Ich brauche aber keine Materialien, als die Zeitungen, worin sehr viele Beschlüsse zu lesen sind, die ohne Einstimmigkeit gar nicht hätten zu Stande kommen können. Die meisten sind aber einstimmig gefaßt worden, und der badische Gesandte hat demnach beigestimmt.

Staatsminister Winter: Ja, aber nach Instruktionen.

v. Rotteck: Sodann habe ich wohl auch schon einige von den geheimen Protokollen der Bundesversammlung zu sehen Gelegenheit gehabt, und auch in dieser Beziehung manche persönliche Richtungen und Abstimmungen unseres Bundesgesandten gesehen, allein ich rede davon nicht. Was aber das Verhältniß oder die Behauptung betrifft, daß man sich nicht an den Bundesgesandten, sondern an die Regierung selbst halten solle, so antworte ich, daß dies eben dasselbe

ist, was ich auf den Landtagen von 1831 und 1833 gefordert habe; denn in meinem Bericht über eine Motion, welcher ein Verantwortlichkeitsgesetz begehrt, heißt es ausdrücklich, es müsse auch der Bundesgesandte eben so verantwortlich gemacht werden, wie die Minister, da man von diesen Instruktionen keine genaue Kenntniß haben könne, und überhaupt hier ein ganz eigenes Verhältniß herrsche. Jene Abstimmungen am Bundestag haben eine zählende Kraft und sind nicht zu vergleichen mit den bloßen Unterhandlungen bei anderen Höfen, wo man sich unmittelbar an die Minister halten kann. Wenn übrigens der Gesandte nicht persönlich verantwortlich ist, so hat er ja das Recht, diese Verantwortlichkeit von sich abzuwälzen auf Diejenigen, die eigentlich Schuld daran sind. Ich habe jetzt keine Gelegenheit, die Gesinnungen meines Herzens und die bekannten Gesinnungen meiner Committenten gegen einen Andern auszusprechen, als gegen den Bundesgesandten, um dessen Gehalt es sich hier handelt. Man hat gesagt, man habe andere Mittel, aber was für denn? Eine Adresse vorzuschlagen, worin eine Beschwerde gegen den Gesandten oder eine Anklage erhoben wird?

Ich habe schon öfters erklärt, daß es ungroßmüthig sei, wenn man von den Bänken der Regierung uns entgegen halte: „Ihr habt ja das Mittel, Beschwerden und Anklagen zu dekretiren;“ da doch den Ministern so gut bekannt ist, als uns, daß diese Rechte zwar auf dem Papier, nicht aber in der Wirklichkeit bestehen. Die Beschwerde muß in einer Adresse durch die beiden Kammern gehen, und wie sollen wir gar eine Anklage dekretiren? Wir haben ja kein Gesetz, sondern nur ein Bruchstück eines Gesetzes. Wir können hier gar nichts machen. Es ist kein Prozeßverfahren bestimmt, und es sind also dieses Ausrufungen, die selbst ungroßmüthig sind.

Was sodann den Vorwurf der Ungroßmüthigkeit gegen mich betrifft, so muß ich ihn lächelnd von mir abwenden und umgekehrt sagen, Diejenigen sind ungroßmüthig, die so außerordentliche Gewalt in Händen haben, die über Recht, Freiheit und Verfassung verfügen, und dabei Denjenigen, gegen welche so viele Verletzungen dekretirt werden, oder die sich dadurch beeinträchtigt und gekränkt oder gefährdet fühlen, den Mund zuhalten und ihnen nicht einmal einen Seufzer gestatten. Dies ist ungroßmüthig, während meine Aeußerung über die Nichtbewilligung des höhern Gehalts, so wie meine Mißbilligung der Richtung des Gesandten in Frankfurt, sei sie nun aus eigenem Antrieb, oder, wie ich unwei-

gerlich annehme, aus Instruktionen entnommen, durchaus streng, gerecht und das mindeste ist, was die Pflicht von mir fordert.

Finanzminister v. Böckh: Nichts ist sonderbarer, als die oft wiederholte Klage des Abg. v. Kottel, daß man sich nicht öffentlich aussprechen dürfe, denn er bringt diese Klage in dem nämlichen Augenblick vor, wo er sich selbst deutlich genug ausdrückt.

v. Kottel: Wenn ich aber eine Motion vortrage, darf sie nicht gedruckt werden. Ich rede übrigens nicht von dem allein, was in Baden geschieht, sondern von der allgemeinen Unterdrückung der Pressfreiheit in Deutschland, die von dem Bundestag ausgeht. Wir haben allerdings noch eine zeitlich präkäre Freiheit der Rede in dieser Saale, und eben darum ist es, so lange solche noch dauert, doppelte Pflicht, sie zu benützen.

Finanzminister v. Böckh: Sie wollen immer von und für Deutschland sprechen, und wenn dieses einmal in der Ordnung wäre, dann würden Sie von und für Europa sprechen wollen. Es ist genug, wenn Sie von dem badischen Lande sprechen, denn Sie sind badische Abgeordnete.

Fecht: Bei den Verhandlungen über den Zollverein hat man nicht so zu uns gesprochen, dort wurden wir oft erinnert, ganz Deutschland im Auge zu behalten.

Ich bemerke dies, ob ich gleich für den Zollverein gestimmt habe.

Ströffer: Der Herr Minister v. Türckeim hat angeführt, daß der Bundestagsgesandte eine signaturmäßige Befoldung von 16,000 fl. zu beziehen habe, und zwar schon seit 7 Jahren. Wenn dieses, woran ich keinen Augenblick zweifle, der Fall ist, so hat er das Recht, sie zu verlangen.

Es ist eingewendet worden, wenn er sich nicht auf 12,000 fl. reduciren lassen wolle, so könne er um seine Entlassung einkommen. Das wird er aber nicht thun, sondern er wird mit der Dienerspragmatik und seiner Signatur in der Hand zum Richter gehen und seine rechtmäßigen Besoldungsansprüche geltend machen.

Es ist weiter gesagt worden, die Regierung könne einen andern Mann an seine Stelle setzen. Aber auf diese Weise wird man in die Rechte der Regierung eingreifen, wenn man diese 1000 fl. streichen wollte. Die Regierung hat die Verantwortlichkeit dafür, sie muß beurtheilen, welche Person auf diesen Platz taugt. Auf der einen Seite sehe ich einen Eingriff in die Rechte der Regierung, und auf der andern

Seite erblicke ich einen Eingriff in das Privatrecht Desjenigen, den die Sache betrifft. Ich stimme gegen den Kommissionsantrag.

Schaff: Ohne, dem Abg. Winter v. H. gleich, in Frankfurt selbst Nachforschungen angestellt und mich in den dortigen diplomatischen Sirkeln umgesehen zu haben, theile ich doch seine Ansicht, daß die Summe von 12,000 fl. genügen möchte für den Gesandtschaftsposten. Aber nichts desto weniger stimme ich für den Antrag der Kommission, welcher dahin geht, daß diese 4,000 fl. gestrichen werden sollen. Ich werde gegen den Antrag stimmen, so lange der Gesandtschaftsposten von derjenigen Person bekleidet wird, welche ihn dormalen bekleidet, indem es, ohne der Würde des Dienstes Eintrag zu thun, nicht thunlich ist, daß dem Gesandten von seinem Gehalte, dessen Gebühr er bei seinen Einrichtungen und socialen Verbindungen zum Maßstab nehmen durfte, und wohl auch genommen hat, eine so bedeutende Summe abgezogen wird.

Was über die Personalität des Gesandten gesagt worden, gehört nicht hierher, wir haben es nur mit dem Posten zu thun. Da die Aeußerungen übrigens einmal gemacht sind, so halte ich es für meine Pflicht, zu erklären, daß, nach meiner Ueberzeugung, unser Gesandtschaftsposten am Bundestag nicht besser besorgt seyn kann, als er dormalen besorgt ist, so lange die Institutionen der Bundesgrundgesetze dem Wort und Geist derselben entsprechend gehandhabt werden sollen; ich behaupte, daß die Regierung in der Wahl des dormaligen Gesandten eine sehr glückliche Wahl getroffen hat. Uebrigens scheint es auch den Forderungen der Humanität nicht zu entsprechen, daß man gegen einen Abwesenden zu Felde zieht, daß man Pfeile nach Frankfurt sendet, welche gegen die vollbesetzten Bänke der Regierung gerichtet werden sollten. Denn das ist Jedermann bekannt, daß der Gesandte in Frankfurt nicht nach seiner eigenen Ueberzeugung, sondern nach der Instruction der Regierung zu handeln hat.

Ich stimme gegen den Antrag der Kommission auf Streichung der 4,000 fl.

Welcker: Ich erlaube mir, zuvörderst gegen die zwei Gründe des Abg. Stöffer Einiges zu erwidern. Er hat gemeint, es handle sich hier um eine Privatverletzung des Bundestagsgesandten. Dabei hat er aber nicht bedacht, daß bei den Gesandtschaftsposten die Bestimmung der ganzen Summen des Gehalts eine ganz eigenthümliche Natur hat, daß nur ein Theil wirklicher Dienstgehalt und ein anderer

Repräsentationsgehalt ist. Die Minister selbst haben in der Regel nur 9,000 fl. und der Bundestagsgesandte hat als Staatsdiener gewiß nicht 12,000 fl. In dieser Hinsicht werden also seine Privatrechte nicht verletzt, und eben so wenig macht sich die Kammer eines Eingriffs in die Rechte der Regierung schuldig, wenn sie bei diesem Posten, wo es sich davon handelt, wie viel nothwendig ist, ihr Urtheil dahin ausspricht, so viel und nicht mehr sei nothwendig.

Nun nur noch einige Worte, weil von dem Mitgliede, das zuletzt sprach, einige Bedenkllichkeiten gegen frühere Aeußerungen erhoben wurden, welche mich persönlich berühren. Ich kann mich sehr kurz fassen, da das meiste von dem, was ich hätte sagen können, der Abg. v. Rotteck bereits ausgesprochen hat.

Es ist ein großer Unterschied, ob man von Persönlichkeiten oder von einer öffentlichen Dienstverwaltung spricht. Mir ist nicht die leiseste Andeutung von einem Privatverhältniß des Bundestagsgesandten hörbar geworden, und am wenigsten mir selbst eine solche entschlüpft, denn ich weiß von seinen Privatverhältnissen nichts. Anders verhält es sich aber mit dem öffentlichen Charakter der Dienstverwaltung. Da ist Jeder dem öffentlichen Urtheil ausgesetzt, mag er da seyn oder nicht, besonders im öffentlich ausgesprochenen Urtheil, das nachher wieder öffentlich berichtet werden kann. Ich werde mir nie das Recht nehmen lassen, bei den Budgetverhandlungen die Staatsverwaltung zu charakterisiren, zu kritisiren, so wie meine Ansichten und Wünsche auszusprechen. Etwas Ungroßmüthiges finde ich durchaus nicht in dem, was gesagt wurde, und am wenigsten in dem, was ich selbst gesagt habe. Der ganze Zusammenhang dessen, was ich vorbrachte, ist der, daß ich nichts wisse, was mich erfreuen könne, wohl aber wisse, was von dieser Stelle ausgegangen sei. Es wird auch durchaus nicht gesagt werden können, daß ein Hauptgesandter bei einem so wichtigen Posten ein reines Werkzeug sei in den Händen der Minister. Dazu hat man tüchtige Gesandte, welche die Sachen im Sinn ihrer Regierung, des Volkes und der Verfassung durchführen, und unabhängig von dem, was die Instructionen möglicher Weise vorschreiben können, Resultate erlangen. Die Regierung hat z. B. in ihren Unterhandlungen gewünscht, daß unser Preßgesetz aufrecht erhalten werde. Der Gesandte hat unterhandelt, und das Resultat nicht zu Stande gebracht. Nun wäre schon das, daß er es nicht zu Stande brachte, genug, allein er hat nicht alles gethan,

was er hätte thun können. Er hat sich schon früher nicht als einen Freund der Pressfreiheit gezeigt, indem er eine württembergische Landeszeitung angeklagt und denunciirt hat, wobei ich nicht hoffe, daß die Instruktion dazu von der Regierung kam. Kurz, ich finde nichts, was mich in dieser Dienstverwaltung freut, und wenn ich bedauern muß, daß ich nicht tiefer in das Geheime eingehen kann, so habe ich doch jedenfalls nicht zu viel gesagt. Ich weiß, daß man bei den großmüthigen Britten ganz andere Worte hören würde, die ich nicht brauchen wollte, weil ich nicht leidenschaftlich bin, und weil ich es unsern kleinen Verhältnissen weniger angemessen halte.

Stöffer: Wenn es sich darum handelte, diese Stelle jetzt zu besetzen, so wäre ich auch der Ansicht, daß 12,000 fl. hinreichend wären. Die Stelle ist aber schon lange besetzt. Wenn man den Antrag der Kommission auf die grellste Weise verfolgen wollte, so würde man bei der Versetzung des Gesandten keinen großen Gewinn machen. Dem Einen müßte man 12,000 fl. und dem andern 4,000 fl. geben.

v. Zieglstein: Der Bericht des Abg. Ziegler zeugt, wie Sie nach dessen Durchlesung gewiß Alle gefunden haben werden, von einer entschiedenen Mäßigung und Billigkeit, und die Anträge, welche die Kommission darauf baute, beruhen auf demselben Grunde, so wie allerdings auch auf der Ueberzeugung, daß der Wille der Regierung erkennbar sei, Verbesserungen in der Verwaltung herbeizuführen, die dann auch, was nicht zu läugnen ist, schon herbeigeführt worden sind. Indessen hat gerade, von diesem Geiste der Mäßigung und der Billigkeit ausgehend, die Kommission, wie Sie auch anerkennen werden, überall, wo es möglich war, und wo ein haltbarer Grund vorlag, Ueberschreitungen zu rechtfertigen, auf die Genehmigung derselben angetragen, selbst da, wo entschiedene Beschlüsse auf Nichtbewilligung bei einzelnen Posten vorlagen, wie z. B. bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und den Gesandtschaften. Und gerade hier sind nicht bloß die badischen Stände, sondern alle Kammern Deutschlands und selbst die Regierungen in monarchischen Staaten ernstlich beschäftigt, Ersparnisse einzuführen, weil man zu der Ueberzeugung kam, daß mit den Gesandtschaften früher allerdings eine Art Luxus getrieben wurde. Die Kommission hat, in Beziehung auf das Jahr 1831/32, hinsichtlich aller hier vorkommenden Mehrausgaben, obgleich die Mittel dazu nicht bewilligt waren, keinen Anstand erhoben, weil die Kommission einsah, daß in

jenem Jahre, das den eigentlichen Uebergangspunkt aus einer frühern nicht sehr geordneten Periode bildete, es der Regierung, wo nicht unmöglich, doch sehr schwer war, dasjenige auszuführen, was damals, ohnehin schon spät im Jahre, beschlossen wurde. Es hat die Kommission den Antrag gestellt, die in den Jahren 1831 und 1832 nur auf 3,000 fl. bewilligten Repräsentationsgelder mit 4,000 fl. nachträglich zu decretiren, und die Kammer hat diesen Antrag zum Beschluß erhoben. Die Kommission hat diesen Antrag gestellt, weil sie in die Erklärung der Regierung Vertrauen setzte, daß es nicht möglich gewesen sei, mit 3,000 fl. die Repräsentation anständig zu bestreiten, weil gerade eine solche Ausmittelung schwierig ist, die Diskussion über diesen Gegenstand immer zu den unangenehmen und mißlichen gehört und weil der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten der einzige ist, der die Würde des Staats in dieser Hinsicht zu repräsentiren hat. Wäre es parlamentarisch, auf persönliche Eigenschaften und politische Haltung hinzusehen, so würde die Kommission in dem vorliegenden Falle noch weitere Gründe für ihre Bewilligung gefunden haben. Auch hat die Kommission von allen Ueberschreitungen, die im Jahr 1832 bei der Rubrik „Gesandtschaften“ Statt fanden, gar keine beanstandet, obgleich wir unter diesen Ueberschreitungen, wenn man den Blick in den Bericht wirft, noch den bedauerlichen Mehraufwand oder zu viel Aufwand bei der Gesandtschaft in Wien finden, für welche allein gegen 20,000 fl. erscheinen. Wenn auch der Gesandte diese Gelder nicht alle selbst bezieht, sondern auch andere Leute, und zum Theil der Staat selbst wieder, so gehen sie eben doch aus der Staatskasse heraus. Wir haben endlich nicht beanstandet, daß der Gesandte im Haag unter jenen Ausgaben paradirt, für den nichts bewilligt war, und eben so der in Rom, für den auch keine Bewilligung vorliegt. Man sah, daß die Regierung in Beziehung auf die Gesandtschaftsausgaben überhaupt den unverholenen Willen zur Reduktion habe, und man konnte die Statt gehaltenen Ueberschreitungen in der Ueberzeugung nachbewilligen, daß die beabsichtigte volle Ersparniß in jener Budgetperiode, wegen mancher Verhältnisse, noch nicht ausführbar gewesen sei.

Anderes verhält es sich mit dem Posten für die Bundestagsgesandtschaft. Hier ist der Fall vorhanden, wo Jeder von uns beurtheilen kann, ob der Aufwand von 16,000 fl. oder von 12,000 fl. für einen einzelnen Gesandtschaftsposten zu

stark oder angemessen sei. Wir können dies eben so gut wie bei den übrigen Budgetspositionen beurtheilen. Wenn z. B. ein Registrator 3,000 fl., oder ein Minister 15,000 fl. Besoldung erhalten sollte, so würden wir Alle erklären können, dies sei zu viel. Von dieser Ansicht aus haben die Kammern von 1831 und 1833 den Gegenstand beurtheilt. Man hat erwogen, daß, während im Jahr 1822, wo so gar kurze Zeit vor der Vorlage des Budgets die Besoldung oder der Gehalt des Gesandten in Frankfurt von frühern 10,000 fl. auf 12,000 fl. erhöht, und mit dieser Summe in das Budget aufgenommen wurde, dieser Betrag von 12,000 fl. genügt hat, und von der Regierung selbst nicht mehr verlangt wurde, auch jetzt noch derselbe Betrag für angemessen gehalten werden könne. Und die Kommission glaubt sich nicht zu irren, wenn sie annimmt, daß es möglich sei, mit dieser Summe auszukommen. Deshalb ist die Bewilligung nur auf diese Summe gerichtet, wobei man ferner von der Ueberzeugung ausgieng, daß hier kein Besoldungspatent binde und binden könne, sondern daß der größte Theil des Gehalts nur ein Functionsgehalt sei, der so lange dauert, als der Auftrag besteht. Ich zweifle nicht, daß, wenn es der ernstliche Wille der Regierung ist, auch der Gesandte sich damit begnügen wird. Ist dies nicht der Fall, so treten die nämlichen Verhältnisse wie bei jedem andern Diener ein. Der Grund, den der Herr Minister v. Türkheim angeführt hat, daß, so lange der Gesandte bleibe, auch dieser Gehalt bezahlt werden müsse, ist ein solcher, den die Kammer von ihrem Standpunkt aus nie anerkennen wird. Ihre Bewilligung wäre sonst Null, weil die Regierung alsdann sagen könnte, wir lassen diesen Mann da, und müssen ihn fortbezahlen, so lange wir ihn behalten. Die Nichtbewilligung, und zwar die fortdauernde Nichtbewilligung auf zwei Landtagen, und, wie ich hoffe, auch auf diesem Landtage, muß der Regierung den Fingerzeig geben, daß hier einzuschreiten sei. Ich nehme hierbei gar keinen Anstand, zu erklären, daß die Kommission in ihren Berathungen ihre Blicke weiter richtete, als auf Baden, weil sie dazu berechtigt ist, indem Baden einen Theil des deutschen Bundes ausmacht, und alles, was von der Versammlung des Bundes ausgeht, für uns Gesetz ist. Man kann nicht Mitglied dieses Bundes seyn, ohne daß man davon spricht und davon zu sprechen verpflichtet ist. Allerdings haben wir daher unsere Blicke weiter gehen lassen, und ich erkläre, daß die Kommission und die Kammer in den Fall kommen könnte, recht gern die jetzt be-

strittene Bewilligung zu geben. Sie würde es können, wenn ich Ihnen erklären könnte, der Bundestag habe das Bundescontingent herabgesetzt, und die Völker hätten in Zukunft nicht mehr die drückende Last für zu große stehende Heere zu bezahlen, der Bundestag habe kraft seiner Befugniß in Deutschland allgemeines Maß und Gewicht eingeführt, der Bundestag endlich habe die Presse entfesselt, er habe das bis jetzt gebundene freie Wort gestattet, und die schmachvolle Censur aufgehoben. Alsdann würden wir gerne bewilligen, ob wir gleich überzeugt wären, daß 16,000 fl. zu viel sind. Eine solche Wirksamkeit würde uns aber freuen, und treibt bei solchen Gelegenheiten an, mehr zu geben, als die Kammer schuldig ist. So aber trage ich wiederholt darauf an, daß diese Position nicht bewilligt werde.

Staatsminister Winter: Wenn der Herr Abgeordnete sagt, die Kommission sei sehr milde bei ihrer Beurtheilung gewesen, so muß ich bemerken, daß die Regierung es ihr leicht gemacht hat, milde zu seyn. Im Jahr 1831 standen auf diesem Etat 91,000 fl., und jetzt beträgt die Summe 58,000 fl., und wenn man diese 4,000 fl. abzieht, 54,000 fl., also 37,000 fl. weniger.

v. Isstein: Der Aufwand für die Bundesgesandtschaft war damals unter diesem Aufwand begriffen, allein es ist nicht zu verkennen, daß Verminderungen Statt gefunden haben.

Staatsminister Winter: Die Regierung liefert allerdings den Beweis, daß es ihr um Reductionen zu thun ist. Man kann freilich, wie der Herr Berichterstatter, noch jetzt sagen, der Etat sei zu hoch, ein Gesandter könne mit 6,000 fl. leben. Sie werfen aber immer einen Blick auf Deutschland, da, wo es das Geld nicht betrifft, und sehen bloß stets auf Baden, wo es sich um das Geld handelt. Werfen Sie nun aber auch Ihre Blicke herum, und fragen Sie, was andere Staaten bezahlen, die, wie auch die dortigen Ständeversammlungen, dieselben Pflichten haben wie wir. Zufällig ist der badische Gesandte unter allen am schlechtesten bezahlt, und darum kann man durchaus nicht sagen, daß man verschwende.

v. Isstein: Wir sind gewohnt, überall nur das Gute nachzuahmen. Bei dem Militär haben wir auch gezeigt, daß da und dort in andern Staaten die Generale und Oberste geringer bezahlt sind, als bei uns, und doch hat uns die Regierung nicht nachgegeben.

Staatsminister Winter: Für das Militär wird dort mehr ausgegeben, allein nur in andern Zweigen.

Minister v. Türkheim: Bei einer Vergleichung dessen, was Gesandte in Staaten auf gleicher Linie beziehen, stehen wir weit zurück. Ich behalte mir vor, bei der Verhandlung über das Budget darüber einige weitere Vergleichsmomente anzugeben, bitte Sie aber, einstweilen das als Thatsache hinzunehmen, daß die Gehalte unserer Gesandten, im Vergleich mit jenen aller andern Staaten, die uns gleich sind, beinahe durchgängig zurückstehen.

Der Kommissionsantrag wird hierauf zur Abstimmung gebracht, und mit 37 gegen 7 Stimmen angenommen.

Antrag auf Seite 24 des Kommissionsberichts (im 4. Beilagenheft):

„die Regierung zu bitten, die Verwaltung der Strafanstalt zu Freiburg einer nähern Untersuchung zu unterwerfen, und die Kammer von dem Resultate bei den nächsten Rechnungsnachweisungen in Kenntniß zu setzen.“

Ministerialrath Frey: Ihre Kommission ist bei Stellung des S. 24 des Berichts bemerkten Antrags davon ausgegangen, daß die Ueberschreitung bei der Zuchthausverwaltung zu Freiburg für 1831/33 20,825 fl. betragen habe. Dieses Resultat ist aber nicht so bedenklich, wenn man, wie ich gethan habe, die Sache näher betrachtet. Geht Ihre Kommission bloß von der Verwaltung, im engerm Sinne, aus, wirft sie ihren Blick bloß auf die Activen und Passiven der Administrationekasse, so ist allerdings eine Ueberschreitung von 20,825 fl. vorhanden. Zieht Sie aber auch den Stand der Activen und Passiven der zugehörigen Gewerbsanstalten in Betracht, die im Zusammenhang mit der Administrationekasse stehen, so wird die Ueberschreitung mit Einschluß des außerordentlichen Credits von 12,000 fl. auf 15,188 fl. 20 fr. herab sinken. Nun entsteht aber die Frage, woher diese Ueberschreitung gekommen ist, warum man der Anstalt in Freiburg neben der ordentlichen Dotation noch weitere 12,000 fl. bewilligt hat. Auf diese Frage läßt sich vollständig antworten. Diese Ueberschreitung kommt nicht allein aus der Periode von 1831/33 her, sondern sie hat ihren Grund auch in den Passivresten der vorausgegangenen Jahre. Schon früher hat die Zuchthausverwaltung bedeutende Schulden nachgeführt, weil die Dotation zu deren Bezahlung nicht hinreichend war. Sie werden auch leicht ermessen, daß diese Dotation nicht genügte, wenn ich Ihnen sage, daß im

Jahr 1831 die Ausgaben für Verpflegung der Gefangenen nach der abgehörten Rechnung 20,685 fl. betragen hat, und die Ausgaben vom Jahr 1832 ebenfalls nur für die Verpflegung der Gefangenen auf 19,574 fl. 28 fr. gestiegen ist. Der Gesamtaufwand betrug im ersten Jahre 32,596 fl. 47 fr., und im zweiten Jahr 31,297 fl. 3 fr., während die gewöhnliche jährliche Dotation nur in 18,574 fl. bestanden hat, und folglich bei weitem nicht hinreichend war, nur um die Gefangenen daraus zu unterhalten. Dieselben Ursachen, die uns bei der Cameraldomänenadministration eine Mehreinnahme lieferten, veranlaßten hier eine Mehrausgabe. Das Steigen der Fruchtpreise und der Preise der übrigen Lebensbedürfnisse ist die Ursache dieser Ueberschreitung, und ich fürchte, oder es ist wohl schon als bekannt anzunehmen, daß wir auch im Jahr 1833/35 eine ähnliche Ueberschreitung haben werden. Zugleich muß ich die Erläuterung beifügen, daß sich der Betriebsfond am 1. Juni 1834 um 12,154 fl. vermehrt hat, was nothwendig war, weil er früher durch Schulden absorbiert gewesen ist. Im Uebrigen läßt sich nicht läugnen, daß die Verwaltung in Freiburg nicht zu den ausgezeichneten gehört, ja es sind dort sogar mehrere Mißbräuche an den Tag gekommen, in Folge deren der frühere Verrechner vom Dienst suspendirt und vor Gericht gestellt worden ist. Seine Rechnungen werden der Superrevision unterworfen werden.

v. Ißstein: Ich weiß nicht, ob diese Aufklärung in Beziehung auf den Finanzpunkt allen Zweifel heben wird. Nur zu der Bemerkung finde ich mich noch berufen, daß ich bedauere, daß bei den Anstellungen, die hier Statt fanden, einige harte Verlöbte müssen vorgekommen seyn. Ich weiß nicht, von wem diese Leute vorgeschlagen werden, sollte aber beinahe vermuthen, daß die Vorschläge von dem Vorstand des Justizministeriums ausgegangen; der Verwalter ist noch gar nicht lang angestellt, und doch haben Erscheinungen Statt gehabt, die Untersuchungen und Dienst suspensionen nothwendig machten.

Ministerialrath Frey: Der Verwalter, von dem die Rede war, ist noch auf Antrag der Staatsanstaltencommission angestellt worden.

v. Ißstein: Man hat nicht nur einen schlechten Verwalter, denn so darf ich ihn nach den vorliegenden Umständen nennen, sondern auch einen unfähigen Buchhalter angestellt, den Jedermann für einen solchen erkannte, und den

man gleich nachher hat pensioniren müssen, oder anderswo untergebracht hat.

Ministerialrath Frey: Auch in dieser Hinsicht ist Ihren Wünschen entsprochen. Das Justizministerium hat in neuerer Zeit wegen Anstellung eines Buchhalters mit dem Finanzministerium communicirt, und nur auf diese Weise werden künftig die Anstellungen für das fragliche Fach geschehen.

Ziegler: Jedenfalls muß man sich darüber verwundern, daß die Preise der Victualien nur in Freiburg ein so außerordentlich ungünstiges Resultat geliefert haben sollen, während in andern Orten ein solcher Einfluß nicht bemerkbar war.

Ministerialrath Frey macht wiederholt darauf aufmerksam, daß namentlich die Dotation viel zu gering gewesen sei, und daher deren Unzulänglichkeit die größte Schuld an der Ueberschreitung trage.

Der Kommissionsantrag wird hierauf angenommen.

Die Sitzung wird für geschlossen erklärt, und die nächste auf morgen unter Verkündung der Tagesordnung anberaumt.

Zur Beurkundung.

Der erste Vicepräsident: Duttlinger.

Der Secretär:
Schinzinger.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 46. öffentlichen Sitzung vom 22. Juli 1835.

Redaction des Gesetzentwurfs
über

die Rechtsverhältnisse der Schullehrer und über den Aufwand für Volksschulen überhaupt.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer in ihren 45. und 46. Sitzungen vom 21. und 22. Juni 1835.

Anmerkung. Die hier nicht citirten Paragraphen wurden in der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung unverändert angenommen.

§. 4.

Nach der Fassung der ersten Kammer, nur ist nach den

Worten: „eines Hauptlehrers der vierten Klasse,“ einzuschalten: „ebenso.“

§. 40 a.

Die Entfernung eines Lehrers von einer Schulstelle durch Versetzung desselben, wobei er in seinem fixen Gehalte nicht verkürzt wird, findet unbeschränkt Statt, gegen seinen Willen aber nur nach vorheriger Vernehmung der Gemeindebehörde oder der Gemeinde. Er erhält zc.

§. 52.

Fallen die zwischen die Worte „Hülfslehrern“ und „erforderlich“ eingeschalteten weiteren Worte: „und Schulverwaltern nach §. 50“ hinweg.

§. 58 a.

Der zweite Satz lautet:

„Frei hiervon sind die bereits angestellten Lehrer, welche Theilnehmer sind an einem besondern Wittwen- und Waisenfond, dessen Erträge zc.“

Das Weitere wie im letzten Entwurf.

§. 60.

Die Wittwe eines Hauptlehrers erhält für das erste Vierteljahr, von dem Todestag des Lehrers an gerechnet, das darauf fallende Betreffniß des von demselben bezogenen fixen Gehalts nebst dem Schulgeld, der freien Wohnung, oder deren Anschlag, als Gnadenquartal, wogegen sie während dieser Zeit nach §. 50 den Aufwand für den Schulverwalter nach §. 6 a und b zu bestreiten hat.

Der neu hinzugefügte

§. 80.

fällt hinweg.

Karlsruhe den 22. Juli 1835.

Zur Beurkundung

Der erste Vicepräsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Duttlinger.

Die Secretäre:

Bohm.

Serbel.

Schinzinger.



